

Veröffentlichungen

der Finanzmarktaufsichtsbehörde betreffend die Vertragsversicherung

Jahrgang 2008 (84. Jhg.)

Wien, Dezember 2008

Gesetze:

1. Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008
2. Änderung des VAG
3. Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes
4. Änderung des VAG

Rundschreiben, Mindeststandards und Mitteilungen:

5. Meldefristen im Geschäftsjahr 2008
6. Rundschreiben betreffend die Abbildung des von Pensionskassen übernommenen Geschäfts im Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen
7. Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG
8. Rundschreiben betreffend die Tätigkeit von Versicherungsunternehmen als vertraglich gebundene Vermittler gemäß § 28 WAG 2007
9. Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung
10. Rundschreiben betreffend die Feststellung und Überprüfung der Identität für Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen:

11. Konzessionsangelegenheiten
12. Bestandübertragungen und Verschmelzungen
13. Firmenänderungen
14. Satzungsänderungen
15. Zweigniederlassungen
16. Dienstleistungsverkehr
17. Treuhänder
18. Kleine Brandschaden- und Viehversicherungsvereine

Gesetze

1. Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird
BGBl. I. Nr. 63, veröffentlicht am 7. Mai 2008
(neuer § 82c VAG).

2. Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Bankwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 – URÄG 2008).

BGBl. I. Nr. 70, veröffentlicht am 7. Mai 2008
(Änderung des § 82h Abs. 5, neuer § 119i Abs. 2 VAG).

3. Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft geändert werden.
BGBl. I. Nr. 98, veröffentlicht am 2. Juli 2008.

4. Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird
BGBl. I. Nr. 138, veröffentlicht am 10. November 2008
(Änderung des § 81h und § 119i, neuer § 129k VAG).

Mindeststandards, Rundschreiben und Mitteilungen

5. Meldefristen im Geschäftsjahr 2008

(Rundschreiben vom 18. Jänner 2008, FMA-VU000.009/0001-VPN/2008)

Für alle beaufsichtigten Versicherungsunternehmen:

Frist	Vorzulegende Unterlagen	Meldepflichtige	Rechtsquelle	
11. Februar 2008	Aufstellung der Vermögenswerte sowie Rechnungslegung (einschließlich Solvabilität) Q4 und J12	beaufsichtigte Versicherungsunternehmen	§ 79b Abs. 1 und 1a VAG sowie § 2 Z 2 iVm § 3 Abs. 2 MVVU und § 2 Z 4 iVm § 3 Abs. 2 MVVU	1)
29. Februar 2008	Stresstest Leben, Kranken und Schaden/Unfall	beaufsichtigte Versicherungsunternehmen	§ 100 iVm § 17b VAG	
13. Mai 2008	Kapitalanlage- und Rechnungslegungsmeldungen Q1	beaufsichtigte Versicherungsunternehmen	§ 79b Abs. 2 und 3 VAG sowie § 2 Z 1 und 3 iVm § 3 Abs. 2 MVVU und § 2 Z 4 iVm § 3 Abs. 2 MVVU	1)
2. Juni 2008	Aktuarsbericht	beaufsichtigte Versicherungsunternehmen, die die Lebens- bzw. Krankenversicherung oder	§ 24a Abs. 3 VAG iVm § 2 Abs. 7 und 8 Aktuarsberichtsverordnung	1)

		UPR betreiben		
2. Juni 2008	Formulare Versicherungsgruppen VG-A	beaufsichtigte Versicherungsunternehmen	§ 85a Abs. 1 VAG iVm § 86a Abs. 3	1)
2. Juni 2008	Datensatz Jahresabschluss, J 13	beaufsichtigte Versicherungsunternehmen	§ 1 iVm § 3 Abs.1 MVVU	1)
11. August 2008	Kapitalanlage- und Rechnungslegungsmeldungen Q2	beaufsichtigte Versicherungsunternehmen	§ 79b Abs. 2 und 3 VAG sowie § 2 Z 1 und 3 iVm § 3 Abs. 2 MVVU und § 2 Z 4 iVm § 3 Abs. 2 MVVU	1)

1. September 2008	Stresstest Leben per 30. Juni 2008	beaufsichtigte Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherung betreiben	§ 100 iVm § 17b VAG	
11. November 2008	Kapitalanlage- und Rechnungslegungsmeldungen Q3	beaufsichtigte Versicherungsunternehmen	§ 79b Abs. 2 und 3 VAG sowie § 2 Z 1 und 3 iVm § 3 Abs. 2 MVVU und § 2 Z 4 iVm § 3 Abs. 2 MVVU	1)
31. Dezember 2008	Bekanntgabe der Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009	Vorstand oder die geschäftsführenden Direktoren aller beaufsichtigten VU	§ 82 Abs. 1 VAG	2)

Für inländische Versicherungsunternehmen:

Frist	Vorzulegende Unterlagen	Meldepflichtige	Rechtsquelle	
2. Juni 2008	Jahresabschluss Lagebericht Bericht des Abschlussprüfers Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses Konzernjahresabschluss, Konzernlagebericht Bericht des Abschlussprüfers über den Konzernabschluss	inländische Versicherungsunternehmen	§ 83 Abs. 1 VAG	1) 2) 3)
30. Juni 2008	Beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung zur Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses Nachweis der Veröffentlichung des Konzernabschlusses	inländische Versicherungsunternehmen	§ 83 Abs. 2 VAG	1) 2) 3)

Für inländische Versicherungsunternehmen, die der Gruppenaufsicht unterliegen:

Frist	Vorzulegende Unterlagen	Meldepflichtige	Rechtsquelle	
11. Februar 2008	Formulare gruppeninterne Geschäfte	Versicherungsunternehmen, die der Gruppenaufsicht unterliegen	§ 85a Abs. 1 und 3 VAG iVm § 86d VAG und § 2 Z 4 MVVU	1)
13. Mai 2008	Formulare gruppeninterne Geschäfte	Versicherungsunternehmen, die der Gruppenaufsicht unterliegen	§ 85a Abs. 1 und 3 VAG iVm § 86d VAG und § 2 Z 4 MVVU	1)
2. Juni 2008	Formulare Versicherungsgruppen VG-B, VG-C	Versicherungsunternehmen, die der Gruppenaufsicht unterliegen	§ 85a Abs. 1 und 3 VAG iVm § 86a Abs. 3 und § 1 Z 12 MVVU	1)
11. August 2008	Formulare gruppeninterne Geschäfte	Versicherungsunternehmen, die der Gruppenaufsicht unterliegen	§ 85a Abs. 1 und 3 iVm § 86d VAG und § 2 Z 4 MVVU	1)
11. November 2008	Formulare gruppeninterne Geschäfte	Versicherungsunternehmen, die der Gruppenaufsicht unterliegen	§ 85a Abs. 1 und 3 iVm § 86d VAG und § 2 Z 4 MVVU	1)

Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen:

Frist	Vorzulegende Unterlagen	Meldepflichtige	Rechtsquelle	
2. Juni 2008	Jahresabschluss der Zweigniederlassung Lagebericht der Zweigniederlassung Bericht des Abschlussprüfers Jahresabschluss und Lagebericht des Gesamtunternehmens	Zweigniederlassungen ausländischer VU	§ 83 Abs. 3 VAG	1) 2)
30. Juni 2008	Beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Feststellung des Jahresabschlusses zum Gegenstand hatte. Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Zweigniederlassung und des Gesamtunternehmens	Zweigniederlassungen ausländischer VU	§ 83 Abs. 4 VAG	1) 2)

Für Treuhänder:

Frist	Vorzulegende Unterlagen	Meldepflichtige	Rechtsquelle
11. Februar 2008	Tätigkeitsbericht über abgelaufenes Quartal	Treuhänder	§ 23 Abs. 5a VAG
31. April 2008	Tätigkeitsbericht über abgelaufenes Geschäftsjahr	Treuhänder	§ 23 Abs. 5a VAG
13. Mai 2008	Tätigkeitsbericht über abgelaufenes Quartal	Treuhänder	§ 23 Abs. 5a VAG
11. August 2008	Tätigkeitsbericht über abgelaufenes Quartal	Treuhänder	§ 23 Abs. 5a VAG
11. November 2008	Tätigkeitsbericht über abgelaufenes Quartal	Treuhänder	§ 23 Abs. 5a VAG

¹ Können die Unterlagen nicht zur angegebenen Frist vorgelegt werden, so ist schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

² die Unterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch zum angegebenen Datum vorzulegen.

³ einschließlich Versicherungsvereine gemäß §§ 61a ff VAG.

6. Abbildung des von Pensionskassen übernommenen Geschäfts im Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen

(Rundschreiben vom 28. April 2008, FMA-VU00.600/0002-VPN/2008)

In den Verfahren zur bescheidmäßigen Feststellung der Rückversicherungskonzession ist der FMA aufgefallen, dass nicht alle Versicherungsunternehmen das von Pensionskassen übernommene Geschäft als Rückversicherungsübernahme ausweisen.

Pensionskassengeschäfte sind zwar formell keine Versicherungsgeschäfte, materiell betrachtet aber wie Versicherungsgeschäfte. Die Gleichartigkeit der Geschäfte kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass es der Gesetzgeber für erforderlich gehalten hat, in § 2 Abs. 1 VAG eine ausdrückliche Ausnahme für Pensionskassen aufzunehmen. Dementsprechend ist es nach Ansicht der FMA daher sachlich und rechtlich gerechtfertigt, das von Versicherungsunternehmen von Pensionskassen übernommene Geschäft als Rückversicherung und nicht als Direktversicherung zu betrachten.

Deshalb haben Versicherungsunternehmen das von Pensionskassen übernommene Geschäft auch im Jahresabschluss als übernommene Rückversicherung (indirektes Geschäft) zu behandeln und auszuweisen.

7. Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG

(Rundschreiben vom 13. Mai 2008, FMA-VU000.350/0001-VPR/2008)

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde nimmt die Erfahrungen aus bisherigen Verwaltungsstrafverfahren zum Anlass, um Ihnen folgende Information zur Kenntnis zu bringen:

Grundsätzlich ist gemäß § 9 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Es besteht jedoch gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz VStG die Möglichkeit, eine oder mehrere Personen aus dem Kreis der zur Vertretung nach außen Berufenen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 zweiter Satz VStG bestellt werden. Die Voraussetzung eines sachlich bestimmt abgegrenzten Bereiches ist insbesondere durch Nennung der jeweiligen konkreten gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, für deren Einhaltung der verantwortliche Beauftragte verantwortlich sein soll.

Zum verantwortlichen Beauftragten kann nur eine Person bestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz im Inland hat, strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist, wobei diese Voraussetzungen dauernd gegeben sein müssen.

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten wirkt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Behörde die Zustimmung der bestellten Person nachgewiesen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zustimmungsnachweis aus der Zeit vor der Begehung der Tat stammen muss. Sollten Sie verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs. 2 VStG für Ihr Unternehmen bereits bestellt haben, ist dies der Finanzmarktaufsichtsbehörde unter Beifügung der Zustimmungserklärung der bestellten Person (möglichst innerhalb eines Monats) zur Kenntnis zu bringen, um Rechtswirkung ihr gegenüber zu entfalten. Ebenso sind zukünftige Bestellungen, sowie allfällige Änderungen bestehender Bestellung der FMA bekannt zu geben.

8. Tätigkeit von Versicherungsunternehmen als vertraglich gebundene Vermittler gemäß § 28 WAG 2008

(Rundschreiben vom 27. Juni 2008, FMA-VU000.100/0002-VPR/2008)

Zur Klarstellung der Rechtslage bezüglich einer möglichen Tätigkeit von Versicherungsunternehmen als vertraglich gebundene Vermittler (weiter nur „VGV“) für einen Rechtsträger gemäß § 28 WAG 2007 weist die Finanzmarktaufsichtsbehörde auf Folgendes hin:

1. Versicherungsunternehmen dürfen grundsätzlich keine versicherungsfremden Geschäfte betreiben. Nach § 3 Abs. 3 VAG darf ein Versicherungsunternehmen neben der Vertragsversicherung nur solche Geschäfte betreiben, die mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dies können insbesondere die Vermittlung von Bau-sparverträgen, von Leasingverträgen, von Investmentfondsanteilen und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung sowie der Vertrieb von Kreditkarten sein.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 VAG beruht dabei auf Artikel 8 Abs. 1 lit. b) der RL 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) bzw. auf Artikel 6 Abs. 1 lit. b) der RL 2002/83/EG über Lebensversicherungen, wonach „der Herkunftsmitgliedstaat verlangt, dass die Versiche-

rungsunternehmen, ... ihren Gesellschaftszweck unter Ausschluss jeder anderen Geschäftstätigkeit auf die Versicherungstätigkeit und auf solche Geschäfte beschränken, die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehen".

§ 3 Abs 3 VAG erlaubt daher nach seinem Wortlaut und in direkter Anlehnung an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben den Versicherungsunternehmen nur den Betrieb der Vertragsversicherung sowie damit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehender Geschäfte. Selbst die ausdrückliche beispielhafte Anführung der in § 3 Abs. 3 VAG genannten Geschäfte bedeutet nicht, dass ihre Ausübung in jedem Fall zulässig ist. Diese Geschäfte dürfen von Versicherungsunternehmen nur dann betrieben werden, wenn sie im Einzelfall mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

2. Das für die Versicherungsunternehmen geltende Verbot versicherungsfremder Geschäfte soll nach der Rsp des EuGH insbesondere die Interessen der Versicherten gegen die Risiken schützen, die sich aus der Ausübung versicherungsfremder Tätigkeiten für die Solvabilität der Versicherungsunternehmen ergeben könnten (vgl. EuGH 20.4.1999, C-241/97, Slg. I-1879, Rz 47; EuGH 21.9.2000, C-109/99, Slg. I-7247, Rz 58 und 62). Mit diesem Verbot soll jede wirtschaftliche Tätigkeit unterbunden werden, die Verluste mit sich bringen kann, welche die Solvabilität des Versicherungsunternehmens beeinträchtigen können.
3. Aus § 3 Abs3 VAG ist abzuleiten, dass die Vermittlung von Investmentfondanteilen in unmittelbarem Zusammenhang zur Vertragsversicherung stehen kann. Dies wurde auch beim Erlassen des WAG 2007 durch die Spezialbestimmung des §2 Abs.2 WAG 2007 berücksichtigt: Sofern ein Versicherungsunternehmen - aufgrund seiner Konzession nach dem VAG - im Rahmen des §3 Abs.3 VAG die Vermittlung von Investmentfondanteilen durchführt, hat es die in §2 Abs.2 WAG 2007 genannten Bestimmungen des WAG 2007 einzuhalten.
Eine weitergehende Tätigkeit von Versicherungsunternehmen im Bereich des WAG 2007 ist hingegen nicht vorgesehen. Durch den Verweis in § 2 Abs. 2 WAG 2007 wird bestimmt, dass ein Versicherungsunternehmen im Rahmen der im Einzelfall zulässigen Vermittlung von Investmentfondanteilen auch VGV iSd § 28 WAG 2007 einsetzen darf. Umgekehrt ist aber nicht vorgesehen, dass ein Versicherungsunternehmen selbst als VGV iSd § 28 WAG 2007 - unbeschränkt für die Erbringung sämtlicher Wertpapierdienstleistungen bzw. für die Vermittlung von anderen Finanzinstrumenten - tätig werden darf.
4. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist §3 Abs.3 VAG dahingehend zu interpretieren, dass die Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens als VGV für einen anderen Rechtsträger iSd §28 WAG 2007 unzulässig ist. Auch im Lichte der Rsp des EuGH können versicherungsfremde Tätigkeiten nur dann erlaubt sein, wenn dadurch keine abstrakte Gefährdung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens entstehen kann. Für das Vorliegen einer derartigen abstrakten Gefahr für die Solvabilität ist jedoch bereits die Möglichkeit des Entstehens von Regressforderungen gegenüber dem Versicherungsunternehmen aus einer solchen versicherungsfremden Tätigkeit ausreichend.

Tatsächlich ist das mit der Tätigkeit als VGV verbundene Risiko nicht begrenzt. Das gilt selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass gemäß § 28 Abs. 2 WAG 2007 für jede Handlung oder Unterlassung des VGV der Rechtsträger gemäß § 1313a ABGB haftet. Schließlich hindert diese Vorschrift jedenfalls den Rechtsträger nicht an einer Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber dem Versicherungsunternehmen. Diese abstrakte Gefährdung der Solvabilität und die damit verbundene Beeinträchtigung der Interessen der Versicherten gebietet daher selbst bei einem restriktiven Verständnis des Verbots versicherungsfremder Geschäfte nach § 3 Abs. 3 VAG die Unzulässigkeit einer Tätigkeit von Versicherungsunternehmen als VGV.

Aus all diesen Gründen ist abschließend festzuhalten, dass die Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens als VGV für einen Rechtsträger gemäß § 28 WAG 2007 im Hinblick auf § 3 Abs. 3 VAG nicht erlaubt ist.

9. FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung

(22. Oktober 2008, FMA-VU000.110/0002-VPR/2008)

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hält es für wesentlich, dass Interessenten für Lebensversicherungsprodukte vor Vertragsabschluss umfassend informiert werden. Daher unterbreitet die FMA Mindeststandards, welche die Transparenz dieser Produkte erhöhen sollen. Die FMA erwartet sich unter Hinweis auf § 9a, § 18b und § 75 VAG, dass diese FMA-Mindeststandards eingehalten werden. Diese FMA-Mindeststandards über die Leistungsdarstellung in der Lebensversicherung hindert Versicherungsunternehmen nicht, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben von diesen FMA-Mindeststandards unberührt.

Es ist notwendig, dass dem Interessenten vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich vollständige, richtige und verständliche Informationen zur Verfügung stehen, damit er als mündiger Konsument entscheiden kann, welches das beste und am ehesten seinem Bedarf entsprechende Angebot darstellt. Weicht der Kunde bei seinem Antrag geringfügig vom Angebot des Versicherers ab, so ist die aktualisierte Information nachzureichen.

Auch wenn die Versicherung durch externe Vermittler vertrieben wird, hat der Versicherer sicherzustellen, dass die (potentiellen) Versicherungsnehmer diese Information bekommen. Diese FMA-Mindeststandards treffen alle Lebensversicherungsverträge über im Inland belegene Risiken, d.h. sind immer dann zu beachten, wenn der Versicherungsnehmer in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie sind auch für Versicherungsunternehmen aus anderen EWR-Staaten maßgeblich, die in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Niederlassung tätig sind.

Die FMA-Mindeststandards beziehen sich auf einzelne Informationspflichten (nach § 9a, § 18b, § 75 VAG), insbesondere auf die Leistungsdarstellung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus anderen Rechtsvorschriften weitergehende Informationspflichten ergeben können.

I. Informationspflichten für alle Leistungsarten

1. Werbung

Jede Werbeangabe (d.h. jede Äußerung mit objektiv feststellbarem bzw. nachprüfbarem Inhalt) muss wahr sein. Sie darf nichts enthalten, was durch Andeutungen, Weglassungen oder sonst in irgendeiner Weise geeignet ist, die Personen, an die sie sich richtet, irrezuführen. Bei den angesprochenen Verkehrskreisen soll bei flüchtiger Betrachtung kein unrichtiger Eindruck erweckt werden. Dabei ist auf den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abzustellen.

Blickfangartig in den Vordergrund gestellte Angaben für sich dürfen nicht irreführend sein. Eine ausreichende Aufklärung wird insbesondere nur dann gegeben sein, wenn diese in der zu erwartenden Form erfolgt und nicht z.B. in wesentlich kleinerer Schrift, an versteckter Stelle platziert oder der Blickfang durch die zusätzliche Aufklärung nur teilweise richtig gestellt wird. Die Platzierung einer Fußnote für sich genommen kann unter Umständen nicht ausreichend sein, um eine blickfangartige Hervorhebung richtig zu stellen, insbesondere dann nicht, wenn die Fußnote so platziert ist, dass sie kaum lesbar oder kaum auffindbar ist. Werden Performanceentwicklungen für unterschiedliche Ausgangssituationen beispielhaft berechnet, sind für Prognosewerte die für die Leistungsdarstellung dargelegten Grundsätze anwendbar.

2. Produktbezeichnung

Für den Versicherungsnehmer muss klar erkennbar sein, welcher der unten genannten Produktkategorien sein Vertrag zuzuordnen ist:

- Klassische Lebensversicherung,
 - Erlebensversicherung,
 - Ablebensversicherung,
 - gemischte Versicherung (Er- und Ableben),
 - Berufsunfähigkeitsversicherung,
 - Rentenversicherung,
 - Dread-Disease Versicherung (Versicherungsleistung bei Eintritt einer schweren Krankheit),
- Fondsgebundene Lebensversicherung,
- Indexgebundene Lebensversicherung,
- Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gem. §§ 108a bis 108i EStG.

3. Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde

Gemäß § 9a Abs 1 VAG ist der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung u. a. schriftlich zu informieren über

- Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies ist am Antragsformular deutlich anzugeben.
- das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht. Dem Versicherungsnehmer ist deutlich darzustellen, welchem Recht der Versicherungsvertrag unterliegt. Wenn der Vertrag nach ausländischem Recht abgeschlossen wird, so ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass dann grundsätzlich ausländisches Recht anzuwenden ist und nach Maßgabe des § 9 IVersVG nur zwingende Vorschriften des österreichischen Rechtes gelten, sofern nicht das gewählte Recht für den Versicherungsnehmer günstiger ist. Diese zwingenden Vorschriften umfassen z.B. vorvertragliche Informationspflichten, das Rücktrittsrecht, das Kündigungsrecht und zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können. Dies ist im Fall inländischer Versicherungsunternehmen die FMA. Im Fall eines ausländischen Versicherungsunternehmens ist die ausländische Aufsichtsbehörde oder sonstige zuständige Stelle des betreffenden Staates anzugeben. Wird vom ausländischen Versicherungsunternehmen auch die FMA angeführt, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass für die Beaufsichtigung die ausländische Aufsichtsbehörde grundsätzlich federführend ist.

4. Kommunikationsmittel

Der Versicherungsnehmer ist über die Kommunikationsmittel zu informieren, die zwischen ihm und dem Versicherungsunternehmen verwendet werden können.

Aus Sicht der FMA spricht nichts dagegen, wenn ein Versicherungsunternehmen nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden die Informationen (nach §§ 9a, 18b und § 75 VAG) nicht auf Papier, sondern „auf einem anderen dauerhaften Datenträger“ (iSd § 3 Z 3 FernFinG) erteilt, sofern der Kunde ein jederzeitiges Widerrufsrecht hat und ihm auf Wunsch die jeweilige Information (auch) auf Papier übermittelt wird. Der Versicherungsnehmer ist auf sein jederzeitiges Widerrufsrecht und insbesondere darauf hinzuweisen, dass die jährliche Wertnachricht gem. § 18b Abs. 2 Z 2 VAG auf diesem Weg übermittelt wird. (bloßes Bereitstellen im Internet ist allerdings nicht ausreichend.)

5, Vertragsbeendigung

Gemäß § 9a Abs 1 Z 6 VAG ist der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich über die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluss des Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann, zu informieren. Der Versicherungsnehmer ist über die Rücktrittsrechte gemäß § 3 KSchG, § 3a KSchG, § 5b VersVG, § 165a VersVG und § 8 FernFinG in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist der Versicherungsnehmer darüber zu informieren, in welcher Form und innerhalb welcher Frist er sein Rücktrittsrecht ausüben kann.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 2 VAG ist der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung über sein gesetzliches Kündigungsrecht gemäß § 165 VersVG und ein allenfalls vertraglich eingeräumtes Kündigungsrecht zu informieren. Der Versicherungsnehmer ist insbesondere darüber in Kenntnis zu setzen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt (und innerhalb welcher Frist) der Vertrag beendet werden kann. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer darüber zu informieren, welche Folgen mit einer Kündigung verbunden sind (sh. weiter unten unter „Rückkauf“).

II. Informationspflichten für die klassische Lebensversicherung

1. Prämiensumme

Der Versicherungsnehmer ist zusätzlich zur Prämie über die Prämiensumme (inklusive Versicherungssteuer und exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen) für die gesamte Laufzeit zu informieren, da für den Versicherungsnehmer das Verhältnis von gesamter Prämiensumme zur garantierten Erlebensleistung ein Entscheidungskriterium sein kann. Bei der Ablebensversicherung kann die Angabe der Prämiensumme entfallen.

Die Prämiensumme für Zusatzversicherungen ist gesondert auszuweisen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prämien inklusive Versicherungssteuer und exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen angegeben werden und sich auf eine bestimmte Zahlungsweise beziehen, wobei diese explizit anzuführen ist. Der Versicherungsnehmer ist auch auf die Möglichkeit alternativer Zahlungsmodalitäten hinzuweisen, wobei ihm die Folgen, die mit den verschiedenen Zahlungsmodalitäten verbunden sind, mitzuteilen sind. Dies bedeutet, dass der Versicherungsnehmer darüber zu informieren ist, wenn bei unterjähriger Zahlungsweise Zuschläge verrechnet werden; die Höhe der Zuschläge ist anzugeben.

Die Prämiensumme ist der garantierten Leistung, den prognostizierten Er- und Ablebenswerten und den Rückkaufswerten gegenüber zu stellen, um dem Versicherungsnehmer einen Vergleich zwischen seiner Leistung und der Leistung des Versicherers zu ermöglichen.

Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, ob die Darstellung mit oder ohne Indexanpassung erfolgt. Bei einer allfälligen Indexanpassung ist der Prozentsatz anzugeben. Alle gegenübergestellten Werte sind einheitlich entweder mit oder ohne Indexanpassung darzustellen.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 5 VAG ist der Versicherungsnehmer über die Prämienanteile für die Hauptleistung und Nebenleistungen zu informieren, wobei unter Nebenleistung allfällige Zusatzversicherungen zu verstehen sind. Zusätzliche Kosten für Mehraufwendungen des Versicherungsunternehmens (z.B. Untersuchungsgebühren) sind anzuführen.

2. Garantiezins

Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, dass die Verzinsung einer klassischen Lebensversicherung aus zwei Komponenten besteht, dem so genannten garantierten Rechnungszins und der variablen Gewinnbeteiligung. Dem Versicherungsnehmer ist zu erläutern, dass sich die garantierte Versicherungssumme auf Basis dieses garantierten Rechnungszinssatzes errechnet. Der dem bei Vertragsabschluss zugrunde liegende Garantiezinssatz ist dem Versicherungsnehmer mitzuteilen.

3. Effektivverzinsung

Aus den gemäß diesem Standard bereitzustellenden Informationen können der effektive Garantiezinssatz und die effektive Gesamtverzinsung abgeleitet werden.

Darüber hinaus ist auf Anfrage des (potentiellen) Versicherungsnehmers der effektive Garantiezinssatz der Erlebensleistung anzugeben, falls der Versicherungsvertrag eine positive Erlebensleistung vorsieht. Dieser effektive Garantiezinssatz ist der interne Zinssatz der Zahlungsströme, die sich aus Einzahlungen in Form von Prämien und Auszahlungen in Form von Versicherungsleistungen ergeben.

Die Differenz zwischen Garantiezinssatz und effektiver Garantieverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile (bei Erlebens- und Rentenversicherungen) bzw. Risiko- und Kostenanteile (bei Er- und Ablebensversicherungen) geschmälert wird.

Weiters ist dem (potentiellen) Versicherungsnehmer auf Anfrage die effektive Gesamtverzinsung, die sich in analoger Weise aus der prognostizierten Erlebensfalleistung (= garantierte Versicherungssumme inkl. prognostizierte Gewinnbeteiligung) und den Prämienzahlungen ergibt, anzugeben.

Die Differenz zwischen Gesamtverzinsung und effektiver Gesamtverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile (bei Erlebens- und Rentenversicherungen) bzw. Risiko- und Kostenanteile (bei Er- und Ablebensversicherungen) geschmälert wird.

4. Rechnungsgrundlagen für Rentenleistung bei Rentenoption

Sofern im Vertrag eine Rentenoption vereinbart wird und die Rentenleistung nicht garantiert wird, ist der Versicherungsnehmer deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Höhe der Rente nach den im Anfallszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) errechnet, dh im Anfallszeitpunkt sowohl höher als auch niedriger als die prognostizierte Rentenleistung sein kann.

5. Rückkauf und Prämienfreistellung

Der Versicherungsnehmer ist vor Abschluss eines Versicherungsvertrages über die Rückkaufswerte und die prämienfreien Versicherungsleistungen zu informieren. Die Rückkaufswertregelung ist klar und verständlich darzustellen. Der Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungsleistung und die Prämiensumme sind für jedes Versicherungsjahr gesondert zu beziffern und tabellarisch darzustellen. Die Berechnung und die Bezifferung beziehen sich sowohl auf die garantierten Werte als auch auf die garantierten Werte zuzüglich Gewinnbeteiligung (mit einem Hinweis auf die Unverbindlichkeit). Die nach § 176 Abs 5 VersVG vorgesehene Aufteilung der rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten ist bei der Berechnung der Rückkaufswerte zu beachten.

Der Versicherungsnehmer ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen kann. Weiters ist der Versicherungsnehmer zu informieren, dass der Rückkaufswert nicht der Summe der einbezahlten Prämien entspricht, sondern sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Kosten und Risiko nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Der Versicherungsnehmer ist über die Möglichkeit der Prämienfreistellung in Kenntnis zu setzen. In der Tabelle ist darauf hinzuweisen, dass eine Prämienfreistellung erst bei Erreichen des vereinbarten Mindestbetrags möglich ist.

Wenn bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder einer Prämienfreistellung auch ein Abschlag vorgenommen werden soll, ist der Abschlag dem Versicherungsnehmer in einem festen Betrag oder in Prozent bekanntzugeben. Die FMA weist darauf hin, dass ein solcher Abschlag einer expliziten Vereinbarung bedarf und darüber hinaus angemessen sein muss (siehe § 176 Abs 4 VersVG). Bei einer Prozentangabe ist die zugrunde liegende Bemes-

sungsgrundlage zu erläutern. Ein allfälliger Abschlag ist im Rahmen der Rückkaufswertdarstellung bereits zu berücksichtigen.

Bei Verträgen gegen nicht im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines Rückkaufs vor Ablauf des zehnten Versicherungsjahrs die gezahlte Prämie nachträglich einer weiteren Steuer in Höhe von 7% unterliegt.

6. Gewinnbeteiligung

Die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung stellt einen wesentlichen Teil der Leistung eines Lebensversicherungsunternehmens dar. Da die in Lebensversicherungsverträgen vereinbarten Prämien vorsichtig kalkuliert sind, entstehen Gewinne, die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und der gesetzlichen Bestimmungen als Gewinnbeteiligung an die Versicherungsnehmer weiterzugeben sind.

Die Darstellung der Gewinnbeteiligung muss klar, eindeutig und übersichtlich sein. Sie muss dem Interessenten die Möglichkeit verschaffen, sich ein Bild über die Entstehung, Verteilung und konkrete Verwendung von Gewinnen zu machen. Es ist eindeutig und unübersehbar zwischen garantierten Leistungen und Gewinnbeteiligung zu unterscheiden und auf die Unverbindlichkeit der prognostizierten Gewinnbeteiligung hinzuweisen. In der Darstellung muss deutlich werden, dass die Genauigkeit der Prognosen mit wachsendem Zeitabstand abnimmt.

Der Versicherungsnehmer ist bei der Darstellung der Gewinnbeteiligung darauf hinzuweisen, dass es sich nur um ein Rechenmodell handelt, dem die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt werden. Die Leistungsdarstellung soll den Hinweis enthalten, dass die Höhe der Gewinnbeteiligung von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf abhängt.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 3 VAG ist der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die Grundsätze der Berechnung der Gewinnbeteiligung schriftlich zu informieren. Insbesondere sind folgende Punkte zu klären:

- Benennung der Gewinnanteile: Die Gewinne der Lebensversicherer setzen sich aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem Kostenergebnis zusammen. Der Zinsgewinn stammt aus den den Rechnungszins übersteigenden Erträgen der Kapitalanlagen. Die Lebensversicherer sind zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet, damit die vertraglichen Leistungen auch dann erfüllt werden können, wenn sich die Sterblichkeit ungünstig entwickelt. Ist der tatsächliche Sterblichkeitsverlauf günstiger als kalkuliert, so entstehen Risikogewinne. Um die im Vertragsverlauf anfallenden Kosten decken zu können, sind die Versicherer zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet. Wirtschaftet ein Lebensversicherer sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostengewinne. An den erwirtschafteten Gewinnen sind die Versicherungsnehmer gemäß § 18 Abs 4 VAG angemessen zu beteiligen.
- Weitere Informationen über die Gewinnbeteiligung: Der Versicherungsnehmer ist über den entsprechenden Gewinnverband bzw. Abrechnungsverband, dem sein Vertrag zuzuordnen ist, sowie über den Zeitpunkt, an dem die Gewinne dem Vertrag unwiderruflich zugeteilt werden, zu informieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Anhang zum Jahresabschluss die Bemessungsgrundlage nach der Gewinnbeteiligungsverordnung anzuführen und zu erläutern ist sowie die Gewinnanteilsätze und der Verteilungszeitraum anzugeben sind (Gemäß § 81n Abs 2 Z 20 VAG sind im Anhang zum Jahresabschluss die Gewinnanteilsätze in der Lebensversicherung und gemäß § 81n Abs 1 Z 8 VAG der Zeitraum der Verteilung des Überschusses anzugeben.). Auf eine allfällige Gewinnkarenz ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen.
- Unbeschadet der Bestimmungen des HGB und des VAG ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs 1 im Anhang zum Jahresabschluss des Versicherungsunternehmens anzuführen und zu erläutern.

7. Leistungsdarstellung in der klassischen Lebensversicherung

Die Leistungsdarstellung hat in zukunftsbezogener Weise zu erfolgen. Eine vergangenheitsbezogene Darstellung führt insbesondere in Phasen sinkender Zinsen zu erhöhten Ertragswerten und ist daher generell nicht zulässig.

- Zinsgewinnanteilsatz: Der höchste Zinsgewinnanteilsatz, auf Basis dessen der prognostizierte Auszahlungsbetrag berechnet werden darf, ist der für den entsprechenden Tarif im letzten Jahresabschluss veröffentlichte. Die Berechnung des erwarteten Auszahlungsbetrages hat auf Basis des vom jeweiligen Unternehmen verwendeten Gewinnsystems zu erfolgen. Die Verwendung eines niedrigeren als des im letzten Jahresabschluss veröffentlichten Zinsgewinnanteilsatzes ist möglich und unter bestimmten Umständen, etwa wenn eine Absenkung der Gewinnanteilsätze bereits beschlossen ist, erforderlich. In einem solchen Fall dürfen spätestens ein Monat nach der Beschlussfassung über den neuen, niedrigeren Zinsgewinnanteil keine Prognoserechnungen mehr mit dem älteren, höheren Gewinnbeteiligungssatz erfolgen. Konkrete Angaben über die Gewinnbeteiligung sind jedenfalls immer auf Realitätsnähe in Bezug auf das jeweilige Unternehmen und die zu erwartende Entwicklung des Marktes zu überprüfen. Grundsätzlich darf die künftige Gewinnbeteiligung nur dann auf Basis der aktuell deklarierten Gewinnbeteiligungssätze dargestellt werden, wenn realistischweise davon ausgegangen werden kann, dass die deklarierten Gewinnbeteiligungssätze den Versicherungsnehmern auch künftig gewährt werden können (siehe auch Schreiben des BMF vom 10. August 1998, GZ 9 000 400/4–V/10/98, iVm Erlass vom 14. Mai 1965, Z 46.373-19/65). Darstellungen auf Basis von höheren Werten als den zuletzt deklarierten sind nur dann zulässig, wenn höhere Gewinnbeteiligungssätze bereits definitiv beschlossen wurden.
- „Korridor Darstellung“: Die Angabe eines "Korridors", d. h. eines möglichen Auszahlungsbetrags über und eines möglichen Auszahlungsbetrags unter dem erwarteten Auszahlungs- bzw. Rentenbetrag, ist zur Verdeutlichung der Unverbindlichkeit der Prognosewerte erforderlich. Bei einem solchen Korridor sind die beiden zusätzlichen Werte prinzipiell mit einem höheren Zinsgewinnanteil und einem niedrigeren Zinsgewinnanteil als der für den erwarteten Auszahlungsbetrag maßgebliche exakt auf Basis des Gewinnsystems des jeweiligen Unternehmens zu ermitteln. Der Zinsgewinnanteilsatz, mit dem der obere Wert des Korridors ermittelt wird, darf höchstens einen Prozentpunkt über dem Zinsgewinnanteilsatz liegen, mit dem der erwartete Auszahlungsbetrag ermittelt wird. Dabei muss der Zinsgewinnanteil, mit dem der erwartete Auszahlungsbetrag kalkuliert ist, das arithmetische Mittel der beiden Werte sein, mit denen der Korridor berechnet wird. Die jeweilige Gesamtverzinsung ist in Prozent anzugeben.
Musterberechnung: Diese Darstellung sollte prinzipiell im Rahmen einer Musterberechnung für den jeweiligen Versicherungsnehmer sowohl auf einem konkreten Tarif als auch auf konkreten Vertragsdaten beruhen. Eine näherungsweise Berechnung des Korridors anhand von exakt ermittelten Auf- und Abschlagsfaktoren für bestimmte Tarife und Laufzeit-Eintrittsalter-Geschlecht-Kombinationen ist jedoch für Werbezwecke und in allgemeinen Informationsbroschüren zulässig.
- Unverbindlichkeitshinweis: Die Darstellung des möglichen Auszahlungs- bzw. Rentenbetrags stellt nur beispielhaft Alternativszenarien möglicher Vertragsentwicklungen dar. Auf die Unverbindlichkeit der prognostizierten Werte ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen. Darüber hinaus ist auch der Eindruck zu vermeiden, dass die Werte eines Korridors eine Ober- bzw. Untergrenze für den schlussendlichen Auszahlungsbetrag darstellen. Alle Formulierungen, die gegenüber dem Kunden den Eindruck der Verbindlichkeit erwecken, sind strikt zu vermeiden. Auf die zwingende Verwendung des „Da-die-Satzes“¹ (Erlass des BMF vom 14. Mai 1965, Z 46.373-

¹ „Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Beitragsrückgewähr usw.) auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.“

19/65) wird in diesem Zusammenhang neuerlich hingewiesen. Eine Ergänzung des „Da-die-Satzes“ hinsichtlich der oberen und unteren Korridor Grenzen ist zulässig.

- Trennung zwischen garantierter Leistung und Gewinnbeteiligung: Die Darstellung der garantierten Leistungen muss klar von der Darstellung der beispielhaft angeführten Ablaufleistungen oder Gesamtrentenleistungen getrennt werden. Dem Versicherungsnehmer muss deutlich gemacht werden, dass er nur auf die garantierten Leistungen Anspruch hat. Das erfordert, dass eindeutig zwischen garantierten und nicht garantierten Leistungen unterschieden werden muss.
- Jährliche Wertnachricht: Die FMA empfiehlt, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten dem Versicherungsnehmer jährlich mit der Information über den Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung und die Gewinnanteilsätze gemäß § 18b Abs 2 Z 2 VAG (sowie der Angaben nach § 7 Abs 1 Gewinnbeteiligungsverordnung) den erwarteten Auszahlungsbetrag, der sich auf Basis der bisherigen Gewinnzuteilungen ergibt, mitzuteilen. Dabei kann der Korridor auf Basis der bereits erworbenen Gewinnanteile neu berechnet werden, um höchstmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gewinnbeteiligung zu gewährleisten. Insbesondere wird empfohlen, den Versicherungsnehmer bei Rentenversicherungsverträgen über den aktuellen Wert der zu erwartenden Rentenhöhe zu informieren. Auf solche jährlichen Prognose- und Korridorrechnungen sind die o. a. Prinzipien anzuwenden.
Zusätzlich wird empfohlen, dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die Todesfallleistung, den Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungssumme unter Einbeziehung der bisher erworbenen Gewinnbeteiligung und die bisher einbezahlten Prämien jährlich bekanntzugeben. Stichtag für alle Angaben soll das Ende des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres sein.

III. Informationspflichten für die fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung

1. Allgemeines zum Anlegerprofil für die fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung

Das Anlegerprofil dient der Beurteilung, welcher Informations- bzw. Beratungsbedarf beim Versicherungsnehmer besteht. Ziel der Beratung ist, dass der Versicherungsnehmer nur solche Produkte wählt, über deren Funktionsweise und Risiken er ausreichend informiert ist, die im Einklang mit seinen Anlagezielen und seinem Anlagehorizont stehen und die im Rahmen seiner finanziellen Verhältnisse vertretbar scheinen.

Bei einem Informationsgespräch sollte dokumentiert werden,

- falls sich der Versicherungsnehmer für ein Produkt entgegen den Rat des Beraters entscheidet,
- falls das mit dem Produkt verbundene Risiko im Vergleich mit den Risiken der bisher getätigten Anlageformen atypisch hoch ist und / oder
- falls keine Übereinstimmung zwischen den finanziellen Verhältnissen bzw. der Risikobereitschaft des Versicherungsnehmers und den Risiken des gewünschten Produkts besteht.

Macht der Versicherungsnehmer keine Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, so hat er dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall keine für den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Tragung des Veranlagungsrisikos bestmögliche Beratung und Information erfolgen kann.

2. Anlegerprofil (Produkte ohne Garantieleistung bzw. Produkte, bei denen sich die Garantie nicht zumindest auf die einbezahlte Prämiensumme abzüglich Risikoprämie erstreckt)

Die Anforderungen an das Anlegerprofil sind bei Produkten ohne Garantieleistung bzw. bei Produkten, bei denen sich die Garantie nicht zumindest auf die einbezahlte Prämiensumme abzüglich Risikoprämie erstreckt, höher als bei Produkten, bei denen zumindest die Prämiensumme abzüglich Risikoprämie garantiert wird, da der Versicherungsnehmer ein höheres Veranlagungsrisiko trägt. Die Frage nach den Kenntnissen und Erfahrungen auf dem

Gebiet der Veranlagung in Wertpapieren hat detailliert zu erfolgen, indem mehrere Möglichkeiten von Anlageformen vorgegeben werden, und die darüber vorhandenen Erfahrungen und Kenntnisse vom Antragsteller angegeben werden können (z.B. abgestuft nach dem Schulnotensystem). Die finanziellen Verhältnisse betreffend ist der Antragsteller über das monatliche Einkommen und über den davon monatlich frei zur Verfügung stehenden Betrag zu befragen. Weiters sind das verfolgte Anlageziel, der geplante Anlagehorizont und die Risikobereitschaft zu erfragen.

3. Anlegerprofil (Produkte, bei denen zumindest die einbezahlte Prämiensumme abzüglich Risikoprämie garantiert wird)

Der Antragsteller ist neben seinen Erfahrungen und Kenntnissen auf dem Gebiet der Veranlagung in Wertpapieren und seinen finanziellen Verhältnissen (monatliches Einkommen und der davon monatlich frei zur Verfügung stehende Betrag) nach seinem geplanten Anlagehorizont und nach den mit der Veranlagung verfolgten Zielen zu befragen.

4. Kapitalveranlagung

Dem Versicherungsnehmer sind vor Vertragsabschluss ausreichende Informationen über die Veranlagung bekannt zu geben:

- Information über die Höhe der investierten Prämie bzw. die Höhe der Gesamtkosten: Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, welcher Teil seiner Prämie (jährlich) tatsächlich investiert wird. Hierzu ist es erforderlich, den Versicherungsnehmer in transparenter Form über die Höhe der in Abzug gebrachten Gesamtkosten (diese umfassen die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten, die laufenden Verwaltungskosten sowie die Risikokosten) aufzuklären.
- Informationen über den Fonds: Die Zusammensetzung des Fonds ist kurz zu erläutern, weiters sind ISIN (International Securities Identification Number) und Bezeichnung der Kapitalanlagegesellschaft anzugeben. Zusätzlich ist dem Versicherungsnehmer die Homepage der Kapitalanlagegesellschaft (falls vorhanden) bekannt zu geben, sodass sich der Versicherungsnehmer über die aktuelle Fondszusammensetzung informieren kann.
- Darstellung der bisherigen Wertentwicklung: Die bisherige Wertentwicklung des Fonds (Fondsperformance) bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung bzw. die bisherige Wertentwicklung des Bezugswertes bei einer indexgebundenen Lebensversicherung ist grafisch über einen möglichst langen Zeitraum darzustellen. Falls es sich um einen neu aufgelegten Fonds handelt, ist dies anzugeben.
- Wahlmöglichkeit: Sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, ist der Versicherungsnehmer entsprechend seinen Bedürfnissen über deren Anlageform, Ertragsaussichten und Risiko zu informieren.
- Fondswechsel: Der Versicherungsnehmer ist über die allfällige Möglichkeit zum Wechsel von Fonds (Switch) sowie über die damit zusammenhängenden Kosten zu informieren.

5. Prämiensumme

Der Versicherungsnehmer ist zusätzlich zur Prämie über die Prämiensumme (inklusive Versicherungssteuer und exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen) für die gesamte Laufzeit zu informieren. Die Prämiensumme für Zusatzversicherungen ist gesondert auszuweisen. Da für den Versicherungsnehmer das Verhältnis von gesamter Prämiensumme zur investierten Prämie ein Entscheidungskriterium sein kann, ist auch die Summe der während der gesamten Laufzeit investierten Prämie offenzulegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prämien exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen angegeben werden und sich auf eine bestimmte Zahlungsweise beziehen, wobei diese explizit anzuführen ist. Der Versicherungsnehmer ist auch auf die Möglichkeit alternativer Zahlungsmodalitäten hinzuweisen, wobei ihm die Folgen, die mit den einzelnen Zahlungsmodalitäten verbunden sind, mitzuteilen

sind. Der Versicherungsnehmer ist also darüber zu informieren, wenn bei unterjähriger Zahlungsweise Zuschläge verrechnet werden; die Höhe der Zuschläge ist anzugeben.

Die Annahme einer Indexanpassung ist bei Angabe der Prämiensumme nicht zu berücksichtigen. Eine Darstellung unter Berücksichtigung der Indexanpassung kann aber zusätzlich erfolgen.

Die Prämiensumme ist einer allenfalls garantierten Leistung, den prognostizierten Er- und Ablebenswerten sowie den prognostizierten Rückkaufswerten gegenüber zu stellen, um dem Versicherungsnehmer einen Vergleich zwischen seiner Leistung und der Leistung des Versicherers zu ermöglichen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit ist es erforderlich, auch bei der Darstellung der Erlebenswerte, Ablebenswerte und Rückkaufswerte eine allfällige Indexanpassung außer Acht zu lassen.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 5 VAG ist der Versicherungsnehmer über die Prämienanteile für die Hauptleistung und Nebenleistungen zu informieren, wobei unter Nebenleistung allfällige Zusatzversicherungen zu verstehen sind. Zusätzliche Kosten für Mehraufwendungen des Versicherungsunternehmens (z.B. Untersuchungsgebühren) sind anzuführen.

6. Garantie

Übernimmt der Versicherer eine Garantiezusage, ist der Versicherungsnehmer im Sinne des § 18b Abs 1 Z 1 VAG über den Umfang der Garantie zu informieren. Insbesondere ist in einer für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlichen Art und Weise deutlich darzulegen, worauf sich die Garantie bezieht und wenn möglich, ist der Garantiebetrug zu beziffern. Der Versicherungsnehmer ist zu informieren, wer die Garantiezusage übernimmt und er ist deutlich darauf hinzuweisen, falls er das Ausfallrisiko übernehmen soll.

7. Rückkauf und Prämienfreistellung

Bei der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung sind vor Abschluss des Versicherungsvertrages die Regelungen über den Rückkaufswert und die prämiensfreie Versicherungssumme klar und verständlich darzustellen. Der Rückkaufswert, und die Prämiensumme sind für jedes Versicherungsjahr gesondert zu beziffern und tabellarisch darzustellen.

Wenn ein Abschlag vorgenommen werden soll, ist dieser im Rahmen der Rückkaufswertdarstellung bereits zu berücksichtigen, er ist jedoch separat, in einer eigenen Tabellenspalte, auszuweisen (in Form eines fixen Betrages oder eines Prozentwertes). Bei einer Prozentangabe ist die zugrunde liegende Bemessungsgrundlage zu erläutern. Die FMA weist darauf hin, dass ein solcher Abschlag einer expliziten Vereinbarung bedarf und darüber hinaus angemessen sein muss (siehe § 176 Abs. 4 VersVG).

Die Rückkaufswerttabelle ist zumindest auf Basis einer 0%-Wertentwicklung des der Versicherung zugrunde liegenden Bezugswertes (z.B. Fonds, Aktienindex) anzugeben. Dem Versicherungsnehmer ist zu erläutern, wie er aus der Tabelle die jeweilige Gesamtkostenbelastung ermitteln kann. Die in § 176 Abs 5 VersVG vorgeschriebene Aufteilung der rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten ist zu beachten. Der Versicherungsnehmer ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen kann.

Ein allfälliger Mindestbetrag für die Möglichkeit der Prämienfreistellung nach § 174 VersVG ist anzugeben.

Bei Verträgen gegen nicht im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines Rückkaufs vor Ablauf des zehnten Versicherungsjahrs die gezahlte Prämie nachträglich einer weiteren Steuer in Höhe von 7% unterliegt.

8. Leistungsdarstellung in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung

- Unterscheidung zwischen Entwicklung der Fondsanteile (Fondsperformance) und Entwicklung der Gewinnbeteiligung: Bei der fondsgebundenen und indexgebundenen

Lebensversicherung ist bei der Darstellung künftiger Gewinnerwartungswerte deutlich zwischen der Entwicklung der Fondsanteile unter der Voraussetzung einer gleich bleibenden Wertsteigerung einerseits und der Gewinnbeteiligung aus dem Kosten- und Risikoverlauf auf Basis der aktuellen Gewinnbeteiligungsdeklaration andererseits zu unterscheiden.

- Aufklärung über das Veranlagungsrisiko: Dem Versicherungsnehmer muss unmissverständlich mitgeteilt werden, dass er gegebenenfalls das Veranlagungsrisiko trägt und dass bei Fondsentwicklungen nicht von gleich bleibenden Wertsteigerungen ausgegangen werden kann, da sie in aller Regel Schwankungen unterworfen sind. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Angaben über die Fondsentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und der Verlauf in der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung ermöglicht. Der Versicherungsnehmer ist deutlich darauf hinzuweisen, falls das Produkt keine Garantie hat, dass Verluste des Fondsvermögens eintreten können und der Auszahlungsbetrag aus seinem Versicherungsvertrag unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen kann.
- Musterberechnung: Ein Angebot ist auf Basis individueller Verhältnisse des Versicherungsnehmers (Alter, Geschlecht, Laufzeit, Prämienhöhe und Prämienzahlungsweise), jedoch unter Verwendung der vorgegebenen Prozentsätze einer angenommenen Wertentwicklung des der Versicherung zugrunde liegenden Bezugswertes (z.B. Fonds, Aktienindex) von 0%, 3% und 6% zu erstellen.
- Unverbindlichkeitshinweis: Die Darstellung des möglichen Auszahlungs- bzw. Rentenbetrags stellt nur beispielhaft Alternativszenarien möglicher Vertragsentwicklungen dar. Auf die Unverbindlichkeit der Angaben der prognostizierten Werte ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen. Alle Formulierungen, die gegenüber dem Kunden den Eindruck der Verbindlichkeit erwecken, sind strikt zu vermeiden.
- Jährliche Wertnachricht: Gemäß § 18 b Abs 2 Z 2 VAG ist der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit jährlich über den Wert der dem Versicherungsnehmer zugeordneten Fondsanteile (in der fondsgebundenen Lebensversicherung) bzw. über die Wertentwicklung des Bezugswertes des Versicherungsvertrages (in der indexgebundenen Lebensversicherung) zu informieren. Zusätzlich wird empfohlen zusammen mit dieser Information dem Versicherungsnehmer jährlich auch die Wertentwicklung des der fondsgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Fonds oder des der indexgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Bezugswerts für das letzte Versicherungsjahr sowie seit Abschluss des Versicherungsvertrags, die Anteile je Fonds, den Kurswert, den erwarteten Auszahlungsbetrag, die Todesfallleistung, den aktuellen Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungssumme und die bisher einbezahlten Prämien bekannt zu geben.

IV. Leistungsdarstellung für Produkte, die eine Kombination aus klassischer, fondsgebundener bzw. indexgebundener Lebensversicherungen darstellen

Hier sind die Bestimmungen für die Leistungsdarstellung in der klassischen als auch für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung gleichermaßen anwendbar. Dh für den Teil, der im klassischen Deckungsstock verbleibt, hat die Darstellung im Korridor nach den dafür beschriebenen Prinzipien und die Darstellung der Fondspersformance bzw. des Bezugswerts unter Verwendung der vorgegebenen Prozentsätze von 0%, 3% und 6% zu erfolgen.

V. Zusätzliche Informationspflichten für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

1. Hinweis auf 40%igen Aktienanteil

Der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die Veranlagung im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß von mindestens 40% in Aktien, die an einer in einem Mit-

gliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind, erfolgt. Der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 40% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen.

Weiters ist der Versicherungsnehmer über die sich aus dem Aktienanteil ergebenden höheren Volatilität und den niedrigeren Rechnungszins zu informieren.

2. Jährliche Wertnachricht

Im Hinblick auf die jährliche Wertnachricht gemäß § 18 b Abs 2 Z 2 VAG wird empfohlen, den Versicherungsnehmer zusätzlich über die Höhe der staatlichen Förderung zu informieren.

3. Abgabenrechtliche Vorschriften

Gemäß § 18b Abs 1 Z 8 VAG ist der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften schriftlich zu informieren. Diesbezüglich ist der Versicherungsnehmer insbesondere auf die ihm zustehenden Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 108i EStG und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu informieren. Insbesondere ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass bei nicht widmungsgemäßer Verwendung, d.h. bei Auszahlung des Kapitals frühestens nach dem vollendeten 10. Versicherungsjahr, 50% der bis dahin staatlich erstatteten Prämien an die Finanzbehörde rückerstattet werden müssen und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge mit 25% eintritt. Weiters ist der Versicherungsnehmer darüber zu informieren, falls infolge Auszahlung des Kapitals nach der Mindestbindefrist die Garantie erlischt.

4. Musterbeispiel

Ein Angebot ist auf Basis individueller Verhältnisse des Versicherungsnehmers (Alter, Geschlecht, Laufzeit, Prämienhöhe und Prämienzahlungsweise), jedoch unter Verwendung der vorgegebenen Prozentsätze einer angenommenen Wertentwicklung von 0%, 3% und 6% zu erstellen. Die Wertentwicklung bei einer 0%-Performance kann durch die Angabe des garantierten Auszahlungsbetrages ersetzt werden. Der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die staatliche Förderung jährlich neu festgesetzt wird, dass der Prognoserechnung aber ein gleichbleibender Prozentsatz zugrunde gelegt wird. Die Darstellung des möglichen Auszahlungs- bzw. Rentenbetrags stellt nur beispielhaft Alternativszenarien möglicher Vertragsentwicklungen dar. Auf die Unverbindlichkeit der Angaben der prognostizierten Werte ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen. Alle Formulierungen, die gegenüber dem Kunden den Eindruck der Verbindlichkeit erwecken, sind strikt zu vermeiden.

Im Übrigen ist der Versicherungsnehmer darüber zu informieren, welcher Teil seiner Prämie (jährlich) tatsächlich investiert wird (investierte Prämie). Dies bedeutet, dass der Versicherungsnehmer in transparenter Form über die Höhe der in Abzug gebrachten Gesamtkosten inklusive einer allfälligen Risikoprämie aufzuklären ist.

10. Feststellung und Überprüfung der Identität für Versicherungsunternehmen

(Rundschreiben vom 17. November 2008, FMA-GW2000/0002-INT-TFGW/2008)

Vorbemerkungen

1. Die Staatengemeinschaft hat sich das Ziel gesetzt, die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Die Erreichung dieses Ziels bedarf auch der Mitwirkung der Versicherungsunternehmen. Ihre Aufgabe besteht darin, den Fluss von Geldern krimineller Herkunft bzw. von für terroristische Zwecke bestimmten Geldern entgegenzuwirken, indem sie bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen.

2. Zentrale Sorgfaltspflichten der Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden (Versicherungsnehmer, aus dem Versicherungsvertrag Begünstigte und diesen gleichzuhaltende Personen), vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten (Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer), die Einholung von Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung, die Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung und die Meldung von Verdachtsfällen. Durch die Verpflichtung zur Einführung von angemessenen und geeigneten Strategien und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten soll sichergestellt werden, dass die einzelnen, vom Versicherungsunternehmen ergriffenen Maßnahmen in Summe ein wirkungsvolles System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden.

3. Dieses Rundschreiben der FMA soll als Orientierungshilfe bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden, vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten dienen.

4. Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Versicherungsunternehmen, die in Österreich die Lebensversicherung betreiben. Adressaten dieses Rundschreibens sind daher österreichische Versicherungsunternehmen, Versicherungsunternehmen aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich über eine Zweigniederlassung oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs tätig sind und Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten, wenn sie in Österreich über eine Zweigniederlassung tätig sind. Das Rundschreiben gilt darüber hinaus auch für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen österreichischer Versicherungsunternehmen in Drittstaaten. Versicherungsverträge im Sinne dieses Rundschreibens sind Lebensversicherungsverträge.

5. Die gesetzlichen Grundlagen für die Feststellung und Überprüfung der Identität finden sich insbesondere in den §§ 98b Abs 1, Abs 2, Abs 3 Z 1, Abs 5, Abs 6 und Abs 7, 98c und 98d VAG. Sie setzen die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („3. Geldwäsche-Richtlinie“, ABI 2007 L 309/15), die sich wiederum an den 40 Empfehlungen und den 9 Sonderempfehlungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) orientiert, in nationales Recht um.

6. Neben einer Darstellung der relevanten Rechtsgrundlagen enthält dieses Rundschreiben wichtige Aspekte aus der Praxis sowie aus internationalen Standards. Bei der Ausarbeitung der Anforderungen wurde auf die heterogene Struktur der österreichischen Versicherungswirtschaft angemessen Bedacht genommen.

7. Die konkrete Ausgestaltung der Empfehlungen dieses Rundschreibens obliegt den einzelnen Versicherungsunternehmen und hat sich insbesondere an deren Art, Größe, Geschäftsstruktur und Risikopotential zu orientieren. Daher kann es – insbesondere abgeleitet aus den rechtlichen Anforderungen an die Sorgfalt der Geschäftsleiter – durchaus geboten sein, über die hier dargelegten Empfehlungen hinauszugehen.

8. Dieses Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA zu den gesetzlich festgelegten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Zweck der Identifizierungspflichten

9. Voraussetzung für die Vorbeugung, Verhinderung und Mitwirkung an der Verfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Versicherungsunternehmen ist eine möglichst umfassende Kenntnis ihrer Kunden und deren Aktivitäten. Dementsprechend gilt das sog „Know Your Customer“-Prinzip als oberstes Prinzip der Bekämpfung von Geldwä-

scherei und Terrorismusfinanzierung. Durch die Erfüllung der Identifizierungspflichten wird dazu beigetragen, dass Versicherungsunternehmen über ausreichend Informationen zur Identität ihrer Kunden verfügen. Das wiederum ist Voraussetzung für eine umfassende Analyse des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos sowie für die Erfüllung weiterer Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die auf dem anlässlich der Identifizierung gewonnenen Wissen über Kunden aufbauen (zB der Verpflichtung zur Überwachung der Geschäftsverbindung). Wirksame Systeme, Verfahren und Strategien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen daher sicherstellen, dass Versicherungsunternehmen über ausreichend Informationen zur Identität ihrer Kunden verfügen.

Begriffsklärungen

Identifizierung

10. Die Identifizierung zerfällt in zwei Abschnitte: das Feststellen der Identität und das Überprüfen der Identität.
11. Feststellen der Identität bedeutet das Erheben von Angaben zur Identität der zu identifizierenden natürlichen oder juristischen Person.
12. Überprüfen der Identität bedeutet das Prüfen der erhobenen Angaben zur Identität anhand von beweiskräftigen Urkunden und sonstigen Nachweisen.
13. Das Feststellen und das Überprüfen der Identität kann zeitlich zusammenfallen, so dass eine klare Trennung zwischen diesen Vorgängen nicht immer möglich ist.
14. Die Angaben zur Identität sind zu dokumentieren. Für sie gilt die Aufbewahrungspflicht des § 98g VAG.²

Angaben zur Identität

15. Bei den Angaben zur Identität kann zwischen notwendigen Angaben und zusätzlichen Angaben unterschieden werden. Notwendige Angaben sind jedenfalls festzustellen³. Die Erhebung zusätzlicher Angaben kann zur Setzung der dem konkreten Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessenen Maßnahmen zusätzlich zur Erhebung der notwendigen Angaben erforderlich sein.

Natürliche Personen

16. Notwendige Angaben zur Identität einer natürlichen Person⁴ sind Vor- und Nachname(n), Geschlecht und Geburtsdatum.
17. Zusätzliche Angaben zur Identität einer natürlichen Person können etwa Unterschrift, Staatsbürgerschaft, Geburtsort, Adresse(n), Postanschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Beruf, Arbeitgeber bzw Art der selbständigen Tätigkeit und Sozialversicherungsnummer bzw sonstige nationale Identitätsnummer sein.

² Siehe dazu Kapitel 0, Rz 181 ff.

³ Zum Begriff „Feststellen“ siehe Kapitel 0.0., Rz 11.

⁴ Zur Frage, welche Angaben zur Identität einer natürlichen Person überprüft werden müssen, siehe unten Kapitel 0.0.0., Rz 64 f.

Juristische Personen⁵

18. Notwendige Angaben zur Identität einer juristischen Person⁶ sind Firma/Bezeichnung (einschließlich Abkürzung, sofern vorhanden), Rechtsform, Registrierungsland, Registrierungsbehörde und – soweit vorhanden – Registrierungsnummer (in Österreich etwa Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl), Sitz⁷, Unternehmensgegenstand, Vor- und Nachname(n) und Geburtsdatum der geschäftsführenden Organe⁸ und der sonstigen gegenüber dem Versicherungsunternehmen vertretungsbefugten Personen.

19. Zusätzliche Angaben zur Identität einer juristischen Person können etwa Postanschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse, Homepage, Umsatzsteueridentifikationsnummer und – im Fall eines verbundenen Unternehmens – Konzernstruktur sein. Zusätzliche Angaben zur Identität eines geschäftsführenden Organs und einer sonstigen gegenüber dem Versicherungsunternehmen vertretungsbefugten Person können die in Rz 17 angeführten Angaben sein.

Beweiskräftige Urkunden

Natürliche Personen

20. Eine beweiskräftige Urkunde zur Überprüfung der Angaben zur Identität einer natürlichen Person ist ein amtlicher Lichtbildausweis.

21. Gem § 98b Abs 1 VAG ist ein amtlicher Lichtbildausweis ein

- von einer staatlichen Behörde ausgestelltes Dokument,
- das mit einem nicht austauschbaren (dh von der Behörde anzubringenden) erkennbaren Kopfbild der zu identifizierenden Person versehen ist und
- den Namen der zu identifizierenden Person,
- das Geburtsdatum der zu identifizierenden Person,
- die Unterschrift der zu identifizierenden Person sowie
- die ausstellende Behörde enthält.

22. Von den Kriterien des amtlichen Lichtbildausweises können gem § 98b Abs 1 VAG einzelne entfallen, wenn aufgrund des technischen Fortschritts andere gleichwertige Kriterien eingeführt werden, die den entfallenen Kriterien in ihrer Legitimationswirkung gleichwertig sind. Dementsprechend könnten etwa biometrische Daten des Inhabers, die auf dem Lichtbildausweis gespeichert sind, die Unterschrift der zu identifizierenden Person ersetzen. Das Kriterium der Ausstellung durch eine staatliche Behörde muss jedoch immer gegeben sein.

23. Ein Lichtbildausweis gilt auch dann als von einer staatlichen Behörde ausgestellt, wenn er von einem Beliehenen im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben ausgestellt wurde.

24. Österreichische Lichtbildausweise, die jedenfalls zur Identifizierung von natürlichen Personen geeignet sind, sind der Reisepass, der Personalausweis und der Führerschein. Bei anderen amtlichen Lichtbildausweisen (zB Jagdkarte und Waffenpass) ist die Erfüllung der Kriterien im Einzelfall zu prüfen.

⁵ Die Begriffe „juristische Person“ und „Rechtsperson“ werden in diesem Rundschreiben synonym verwendet.

⁶ Zur Frage, welche Angaben zur Identität einer juristischen Person überprüft werden müssen, siehe unten Kapitel 0.0.0., Rz 69.

⁷ Das ist der Ort, an dem die zentrale Verwaltung der juristischen Person geführt wird.

⁸ Als Nachweis für die Identität eines geschäftsführenden Organs einer juristischen Person kann der Registerauszug herangezogen werden.

25. Zur Identifizierung von natürlichen Personen nicht geeignet sind insbesondere Lichtbildausweise, die nicht von einer staatlichen Behörde ausgestellt wurden oder Lichtbildausweise, bei denen das Lichtbild durch den Inhaber selbst angebracht wurde bzw sich austauschen lässt, ohne nachweisbare Spuren zu hinterlassen. Dies trifft in aller Regel auf Fahrerlaubnis für öffentliche Verkehrsmittel, Schülerschein und Schiffschein zu.
26. Reisepässe und Personalausweise, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, können ausnahmsweise zur Identifizierung herangezogen werden, wenn sie unbedenklich sind.
27. Ausländische amtliche Lichtbildausweise sind österreichischen amtlichen Lichtbildausweisen gleichzuhalten, sofern sie die erforderlichen Kriterien erfüllen.
28. Ausländische Reisedokumente, die dem Recht des Ausstellungsstaates entsprechend kein vollständiges Geburtsdatum enthalten, können dessen ungeachtet zur Überprüfung der Identität herangezogen werden. Enthält das Reisedokument jedoch gar keinen Hinweis auf das Alter des Inhabers und bestehen Zweifel an der Identität des Inhabers des Reisedokuments, sind weitere Nachweise (zB Geburtsurkunde) erforderlich.

Juristische Personen

29. Beweiskräftige Urkunden zur Überprüfung der Identität von juristischen Personen, die in Österreich registriert sind, sind Registerauszüge der Registrierungsbehörde (etwa Auszüge aus dem Firmenbuch oder dem ZVR) oder Auszüge von im allgemeinen Rechtsverkehr anerkannten Datenbanken.
30. Beweiskräftige Urkunden zur Überprüfung der Identität von juristischen Personen, die im Ausland registriert sind, sind in erster Linie den österreichischen Auszügen vergleichbare Registerauszüge. Sind die ausländischen Registerauszüge weniger aussagekräftig als die österreichischen bzw sieht das Recht des Registrierungsstaates keine den österreichischen Registerauszügen vergleichbare Dokumente vor, so ist die Identität der ausländischen juristischen Person (zusätzlich) anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen,⁹ zu überprüfen. Dabei kann in zumutbarer Weise auf landesübliche Standards Rücksicht genommen werden. Sofern einzelne Identitätsnachweise für sich genommen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, ist die Identität der juristischen Person durch eine Zusammenschau mehrerer Identitätsnachweise zu überprüfen.
31. Registerauszüge und vergleichbare ausländische Identitätsnachweise für juristische Personen sollten rezentes Datum, nach Möglichkeit nicht älter als 6 Wochen sein. Dadurch soll verhindert werden, dass das Versicherungsunternehmen mit einer möglicherweise nicht mehr existenten juristischen Person kontrahiert.
32. Darüber hinaus haben sich Versicherungsunternehmen in regelmäßigen Abständen, die risikobasiert zu bestimmen sind, aktuelle Registerauszüge ihrer Kunden vorlegen zu lassen (§ 98b Abs 3 Z 3 VAG).

Fremdsprachige Identitätsnachweise

33. Ausländische Identitätsnachweise, die weder in deutscher noch in englischer Sprache verfasst sind, sollten mit einer von einer anerkannten Beglaubigungsstelle beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden. Die Anfertigung von Arbeitsübersetzungen durch konzerninterne Mitarbeiter ist ebenfalls zulässig.

⁹ Sonstige Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, und als Nachweis für die Identität einer juristischen Person herangezogen werden können, können etwa eine Konzession einer staatlichen Behörde, die Bestätigung einer Handelskammer-Mitgliedschaft, eine Bankauskunft, eine Steuerregistrierungsbestätigung und ein Hauptversammlungsprotokoll sein.

34. Die notwendigen und allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität sollten in deutscher oder englischer Sprache aufbewahrt werden.

35. Unter einer anerkannten Beglaubigungsstelle ist eine Beglaubigungsstelle nach dem jeweiligen nationalen Recht zu verstehen. Für eine rechtsgültige Beglaubigung muss die Beglaubigungsstelle die für sie geltenden Vorschriften über die Beglaubigung einhalten. In weiterer Folge muss die Beglaubigung mit einer Apostille versehen oder letztbeglaubigt und überbeglaubigt werden.¹⁰

36. Lässt sich mangels entsprechender beweiskräftiger Urkunden eine zuverlässige Überprüfung der notwendigen und der allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person nicht durchführen, so ist das Versicherungsunternehmen nicht in der Lage, die Identifizierungspflicht des § 98b Abs 1 VAG zu erfüllen. Es sind daher die in § 98b Abs 6 VAG normierten Konsequenzen zu ziehen.¹¹

Kunde (§ 98a Abs 2 Z 4 VAG)

37. Gem § 98a Abs 2 Z 4 VAG sind der Versicherungsnehmer und der Begünstigte Kunden iSd Achten Hauptstücks des VAG (§§ 98a bis 98h).

38. Abtretungsgläubiger (Zessionare) sind gem § 98a Abs 2 Z 4 VAG dem Begünstigten gleichzuhalten.

Versicherungsnehmer

39. Versicherungsnehmer ist, wer mit einem Versicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag abschließt. Versicherungsnehmer sind dem Versicherungsunternehmen gegenüber berechtigt und verpflichtet.

40. Versicherungsnehmer kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

41. Personen, die den Vertrag eines Versicherungsnehmers übernehmen, werden mit der Zustimmung des Versicherungsunternehmens zur Vertragsübernahme ebenfalls Versicherungsnehmer.¹²

Begünstigter (Bezugsberechtigter) und diesem gleichzuhaltende Personen

42. Begünstigter ist derjenige, der im Er- oder Ablebensfall die Versicherungsleistung aus dem Versicherungsvertrag erhält.

¹⁰ Die Apostille ist eine vereinfachte Form der Legalisation (diplomatische Beglaubigung) von öffentlichen Urkunden für den internationalen Rechtsverkehr. Sie tritt bei Staaten, die das Haager Beglaubigungsübereinkommen unterzeichnet haben (http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.status&cid=41), an die Stelle der sonst erforderlichen Legalisation und ist die Letztbeglaubigung einer Urkunde im Heimatstaat.

Ausländische Dokumente aus Staaten, die nicht Mitglieder des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind bzw mit denen keine bilaterale Verträge mit Österreich bestehen, müssen nach Abschluss des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im Herkunftsstaat zwingend vom dortigen Außenministerium letztbeglaubigt, sodann grundsätzlich von der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat der Urkunde überbeglaubigt sein, um in Österreich Rechtsgültigkeit zu erlangen. Siehe dazu auch <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/urkunden-und-formulare/beglaubigung.html>.

¹¹ Siehe dazu Kapitel 0.0., Rz 72.

¹² Übernommene Verträge werden gemeinhin als „Secondhand-Polizzen“ bezeichnet.

43. Der Versicherungsnehmer gilt, auch für den Fall, dass er die Versicherungsleistung im Erlebensfall erhält, nicht als Begünstigter im Sinn dieses Rundschreibens.

44. Gem § 98a Abs 2 Z 4 VAG ist dem Begünstigtem jene Person gleichzuhalten, die die Ansprüche/Rechte aus einem Versicherungsvertrag abgetreten erhält (Abtretungsgläubiger/Zessionar).

45. Zu den dem Begünstigten gleichzuhaltenden Personen und daher zu den Kunden sollten auch Personen, die Ansprüche/Rechte aus einem Versicherungsvertrag verpfändet erhalten (Pfandgläubiger) sowie Personen, zu deren Gunsten der Versicherungsvertrag vinkuliert wird (Vinkulargläubiger), gezahlt werden.¹³

Versicherte Person (Versicherter)

46. Versicherte Personen (Versicherte), die nicht mit dem Versicherungsnehmer oder dem Begünstigten identisch sind, sind keine Kunden iSd § 98a Abs 2 Z 4 VAG. Daher ist ihre Identifizierung für Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung grundsätzlich nicht erforderlich, da zwischen dem Versicherungsunternehmen und der versicherten Person keine Zahlungen fließen.

Geschäftsbeziehung (§ 98a Abs 2 Z 2 VAG)

Geschäftsbeziehung zum Versicherungsnehmer

47. Gem § 98a Abs 2 Z 2 VAG wird die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsnehmer durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags bzw die Zustimmung des Versicherungsunternehmens zur Übernahme eines Versicherungsvertrags begründet.

48. Da jeder Abschluss eines Versicherungsvertrags eine neue Geschäftsbeziehung begründet, ist auch ein Versicherungsnehmer, der bereits einen Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat, (neuerlich) zu identifizieren.

Geschäftsbeziehung zum Begünstigten und zu diesem gleichzuhaltenden Personen

49. Die Geschäftsbeziehung zum Begünstigten wird durch die Einsetzung des Begünstigten durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt begründet.

50. Bei den dem Begünstigten gleichzuhaltenden Personen (Abtretungs-, Pfand- und Vinkulargläubigern)¹⁴ ist die Begründung der Geschäftsbeziehung von der Art der Rechtsstellung dieser Personen abhängig. Die Geschäftsbeziehung zum Pfandgläubiger wird durch die Verständigung des Versicherungsunternehmens von der Verpfändung begründet. Die Geschäftsbeziehung zum Abtretungsgläubiger (Zessionar) wird durch die Verständigung des Versicherungsunternehmens von der Abtretung der Ansprüche/Rechte (Zession) begründet. Die Geschäftsbeziehung zum Vinkulargläubiger wird mit der Vinkulierung des Versicherungsvertrags¹⁵ begründet.

¹³ Handelt es sich bei einem Abtretungs-, Pfand- oder Vinkulargläubiger um einen Kunden gem § 98c Abs 1 Z 1 VAG, können vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen, sofern die dem Versicherungsunternehmen vorliegenden Unterlagen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gering ist.

¹⁴ Siehe dazu Kapitel 0.0.0., Rz 44 f.

¹⁵ Charakteristikum und unumgänglicher Mindestinhalt der Vinkulierung ist eine Zahlungssperre zugunsten des Vinkulargläubigers mit der Wirkung, dass Leistungen des Versicherungsunternehmens an den Begünstigten nur mit Zustimmung des Vinkulargläubigers zulässig sind.

51. Mit vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlich Berechtigten (Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern) steht das Versicherungsunternehmen in keiner Geschäftsbeziehung. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (§ 98b Abs 1, Abs 2 und 3 Z 1 VAG) unterliegen sie dennoch Identifizierungspflichten.

Adressat der Identifizierungspflichten

52. Die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität eines Kunden richtet sich an das Versicherungsunternehmen. Dieses nimmt sie durch seine Mitarbeiter oder durch qualifizierte Dritte iSd § 98e Abs 1 VAG wahr.

53. § 98e Abs 1 VAG verweist für die Definition der qualifizierten Dritten auf nationale und europarechtliche Bestimmungen. Qualifizierte Dritte iSd § 98e Abs 1 VAG sind insbesondere:

- Lebensversicherungsunternehmen¹⁶ mit Sitz im Inland oder im EWR
- Im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Lebensversicherungsunternehmen aus dem EWR und Drittländern¹⁷
- Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder im EWR
- Im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem EWR und aus Drittländern¹⁸
- Wertpapierfirmen¹⁹, mit Sitz im Inland oder im EWR
- Im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus dem EWR und aus Drittländern²⁰

¹⁶ Da das achte Hauptstück des VAG (und auch die 3. Geldwäsche-Richtlinie) nur für Lebensversicherer gilt, sind Versicherungsunternehmen die nur die Nicht-Lebensversicherung betreiben keine qualifizierten Dritten.

¹⁷ Da Art 3 Z 2 lit f der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen der in lit a bis e genannten Finanzinstitute inkludiert, sind auch diese als Dritte iSd § 98e VAG zu sehen. In der Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

¹⁸ Da Art 3 Z 1 der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen inkludiert. In der Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

¹⁹ Weitere in § 98e Abs 1 Z 3 VAG genannte Finanzinstitute (und daher zur Identifizierung berechnete Dritte) sind:

Finanzinstitute iSd Art 3 Z 2 lit a der 3. Geldwäsche-Richtlinie, also Unternehmen die keine Kreditinstitute sind und eines oder mehrere der mit Nummern 2 bis 12 und 14 der Liste in Anhang I der RL 2000/12/EG aufgeführten Geschäfte tätigen, einschließlich der Tätigkeit einer Wechselstube oder eines Unternehmens, das das Finanztransfersgeschäft betreibt. Allerdings sind sie gemäß § 98e Abs 1 Z 3 VAG keine qualifizierten Dritte, wenn sie ausschließlich über eine Berechtigung für die Durchführung des Wechselstubengeschäfts (§ 1 Abs 1 Z 22 BWG) oder des Finanztransfersgeschäfts (§ 1 Abs 1 Z 23 BWG) verfügen.

Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren, die ihre Anteilsscheine oder Anteile vertrieben (Art 3 Z 2 lit d der 3. Geldwäsche-Richtlinie)

²⁰ Da Art 3 Z 2 lit f der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen der in lit a bis e genannten Finanzinstitute inkludiert, sind auch diese als Dritte iSd § 98e VAG zu sehen. In der Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

- Versicherungsvermittler²¹ mit Sitz im Inland oder im EWR
- Im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Versicherungsvermittlern aus dem EWR und aus Drittländern²²
- Abschlussprüfer iSd UGB
- Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater jeweils mit Sitz im Inland oder im EWR

54. Dritte mit Sitz in einem Drittland können zur Erfüllung der Identifizierungspflichten herangezogen werden, wenn sie

- den in Rz 53 genannten Dritten gleichwertig sind und
- einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung hinsichtlich ihres Berufs unterliegen, und
- Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen anwenden müssen, die
 - im Achten Hauptstück des VAG festgelegt sind oder diesen entsprechen bzw
 - die in der 3. Geldwäsche-Richtlinie festgelegt sind oder diesen entsprechen, und
- einer Aufsicht gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der 3. Geldwäsche-Richtlinie unterliegen, was die Einhaltung der Anforderungen der 3. Geldwäsche-Richtlinie betrifft, oder in einem Drittland ansässig sind, das Anforderungen vorschreibt, die denen der 3. Geldwäsche-Richtlinie entsprechen.

55. Drittländer, die die in Rz 54 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, werden in einer Mitteilung der FMA ausdrücklich als solche bezeichnet. Dritte aus anderen Drittländern, als

²¹ Der in der Definition des § 98e Abs 1 Z 2 VAG für Versicherungsvermittler verwendete (für die Vermittlung der Lebensversicherung anwendbare) § 365m Abs 3 Z 4 GewO 1994 verpflichtet Versicherungsvermittler iSd § 137a Abs 1 GewO 1994 zur Einhaltung der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Versicherungsvermittler iSd § 137a Abs 1 GewO 1994 ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung aufnimmt oder ausübt, wobei Tätigkeiten nicht als Versicherungsvermittlung gelten, wenn sie von einem Versicherungsunternehmen oder einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens, der unter der Verantwortung des Versicherungsunternehmens tätig wird, ausgeübt werden. Unter diese Bestimmung fallen inländische Versicherungsvermittler, die das reglementierte Gewerbe gemäß § 94 Z 76 GewO 1994 „Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)“ ausüben, sowie inländische gewerbliche Vermögensberater (reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 75 GewO 1994; diese unterliegen bezüglich der Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen gemäß § 136a GewO 1994 den Vorschriften über Versicherungsvermittlung).

Im Regelfall ist jedenfalls die Identifizierung durch sämtliche im österreichischen Vermittlerregister (für die Vermittlung der Lebensversicherung) genannten Vermittler zulässig, unabhängig davon, ob sie über eine österreichische Gewerbeberechtigung verfügen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig sind und die diesbezügliche Notifizierung im Vermittlerregister aufscheint.

Welche Versicherungsvermittler im Ausland als qualifizierte Dritte herangezogen werden können, richtet sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen.

²² Da Art 3 Z 2 lit f der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen der in lit a bis e genannten Finanzinstitute inkludiert, sind auch diese als Dritte iSd § 98e VAG zu sehen. In der Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

die in der Mitteilung der FMA bezeichneten, darf das Versicherungsunternehmen nicht zur Durchführung der Identifizierung heranziehen. Sollten dem Versicherungsunternehmen Informationen vorliegen, die die Gleichwertigkeit der Standards in Drittländern in Frage stellen, so sollte es die FMA hiervon informieren und – für den Fall, dass es sich um ein in der Mitteilung der FMA genanntes Drittland handelt – Maßnahmen ergreifen, um dem dadurch entstehenden Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen.

56. Das Versicherungsunternehmen, das auf Dritte zurückgreift, trägt die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Identifizierungspflichten.

57. Das Versicherungsunternehmen hat gemäß § 98e Abs 4 VAG zu veranlassen, dass der Dritte ihm die Identitäts- und Ausweisdaten unverzüglich nach Durchführung der Identifizierung zur Verfügung stellt. Identitätsunterlagen (im Original oder in Kopie) können vorerst beim Dritten verbleiben. Das Versicherungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte die Identitätsunterlagen auf Ersuchen des Versicherungsunternehmens unverzüglich an dieses übermittelt.

58. Dritte aus anderen EWR-Mitgliedstaaten oder aus Drittländern können die für sie nach ihrem jeweiligen nationalen Recht maßgeblichen Identifizierungspflichten einhalten. Dementsprechend kann das Versicherungsunternehmen – solange die Gleichwertigkeit der Identitätsdaten und -unterlagen gewährleistet ist – die unter Anwendung der für den betreffenden Dritten maßgeblichen Identifizierungspflichten erhobenen und überprüften Identitätsdaten und -unterlagen auch dann akzeptieren, wenn es sich dabei um andere Identitätsdaten und -unterlagen handelt, als jene, die in Österreich vorgeschrieben sind.

Vorgehen bei der Identifizierung

Erhebung von Angaben zur Identität

59. Die zu identifizierende Person ist rechtzeitig aufzufordern, die notwendigen²³ sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen²⁴ Angaben zu ihrer Identität zu machen, so dass die Identifizierung vor Begründung der Geschäftsbeziehung²⁵ bzw vor Durchführung der nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktion iSd § 98b Abs 1 Z 2 VAG abgeschlossen werden kann. Diese Aufforderung kann entweder durch Befragen des zu Identifizierenden im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder durch die Aufforderung, einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder ein Formular, der bzw das diese Angaben enthält, auszufüllen, erfolgen.

60. Welche zusätzlichen Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person erhoben werden sollten, bestimmt sich vor allem danach, welche Angaben im konkreten Fall für die Analyse des Risikos der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, welche Risikoeinschätzung die Risikoanalyse ergeben hat und welche Angaben für eine auf den konkreten Geschäftsfall abgestimmte, angemessene Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind.²⁶

61. Für den Fall, dass ein zur Erfassung der Angaben zur Identität verwendetes EDV-System nicht ausreichend Felder oder Zeichen zur Verfügung stellt, sind die Angaben auf andere Art und Weise – etwa in einem Feld für sonstige Bemerkungen oder in einem physischen Handakt –, zu erfassen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die vollständigen Anga-

²³ Siehe dazu Kapitel 0.0., Rz 16 und 18.

²⁴ Siehe dazu Kapitel 0.0., Rz 17 und 19.

²⁵ Siehe dazu Kapitel III.0., Rz 47 ff. Für Begünstigte und diesen gleichzuhaltende Personen gilt die Ausnahme des § 98b Abs 5 VAG.

²⁶ Siehe dazu im Einzelnen das zukünftige Rundschreiben der FMA zum Risikobasierten Ansatz.

ben der FMA oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – den zuständigen Ermittlungsbehörden und Gerichten zur Verfügung gestellt werden können.

Überprüfung der erhobenen Angaben zur Identität

62. Zwecks Überprüfung der erhobenen Angaben zur Identität ist die zu identifizierende Person aufzufordern, die erforderlichen Identitätsnachweise zu erbringen.

Natürliche Personen

63. Natürliche Personen haben ihre Identität persönlich anhand des Originaldokuments nachzuweisen.²⁷ Die Vorlage von Kopien oder bloß mündliche Erklärungen reichen ebenso wenig aus, wie die Vorlage durch eine andere als die zu identifizierende natürliche Person.

64. Welche notwendigen Angaben zur Identität einer natürlichen Person jedenfalls anhand des amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen sind, ergibt sich aus den Kriterien, die ein amtlicher Lichtbildausweis iSd § 98b Abs 1 VAG erfüllen muss. Dementsprechend sind jedenfalls die Übereinstimmung der im Lichtbildausweis angegebenen Vor- und Nachnamen und des Geburtsdatums mit den erhobenen Angaben zu überprüfen. Weiters ist ein Vergleich zwischen der auf dem Kopfbild abgebildeten und der sich persönlich ausweisenden Person sowie zwischen der Unterschrift im Lichtbildausweis und der Unterschrift der sich persönlich ausweisenden Person²⁸ durchzuführen, wobei keine offenkundigen Unstimmigkeiten zu Tage treten sollten. Ebenso sind das mit Hilfe des Geburtsdatums errechnete Alter und – sofern im Lichtbildausweis enthalten – die Körpergröße mit den geschätzten tatsächlichen Verhältnissen zu vergleichen.

65. Darüber hinaus sind sämtliche anderen notwendigen bzw allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität, die sich anhand des Lichtbildausweises überprüfen bzw vergleichen lassen, zu überprüfen bzw zu vergleichen. Andere notwendige bzw allenfalls erforderliche zusätzliche Angaben zur Identität einer natürlichen Person sollten risikobasiert anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen Quelle stammen, einer Überprüfung unterzogen werden. Ergänzend können auch Unterlagen des Kunden und Informationen aus dem Internet zur Überprüfung der Identität herangezogen werden.

66. Die Anfertigung und Aufbewahrung von Ausweiskopien hat sich in der Praxis sehr bewährt, da anhand der Kopie Übertragungsfehler nachträglich festgestellt werden können und – im Falle von späteren Zweifeln – eine neuerliche Prüfung des Lichtbildausweises in Form der Kopie möglich ist. Dabei sollte auf eine ausreichende Qualität der Kopie geachtet werden.

67. Sofern keine Kopie des Lichtbildausweises angefertigt wird, sind die Ausweisdaten (Art des Lichtbildausweises, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Nummer des Lichtbildausweises) zu erfassen und gemeinsam mit den Identitätsdaten aufzubewahren. So wird sichergestellt, dass der Lichtbildausweis bei Bedarf bei der ausstellenden Behörde eingesehen werden kann.

²⁷ Ausnahmen bestehen bei der Identifizierung ohne persönliche Anwesenheit des zu Identifizierenden gem § 98d Abs 1 Z 1 VAG und bei der Identifizierung des Treugebers gem § 98b Abs 2 VAG.

²⁸ Durch die Unterfertigung eines Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer verfügt das Versicherungsunternehmen ohnehin über eine Unterschriftenprobe des Versicherungsnehmers.

Juristische Personen

68. Die Identität einer juristischen Person haben deren vertretungsbefugte Personen anhand der Originaldokumente nachzuweisen. Registerauszüge müssen nicht unbedingt durch die vertretungsbefugte Person vorgelegt werden, sondern können auch durch das Versicherungsunternehmen eingeholt werden.

69. Sämtliche notwendige und allenfalls erforderliche zusätzliche Angaben zur Identität einer juristischen Person, die sich anhand des Registerauszuges überprüfen lassen, sind anhand des Registerauszuges zu überprüfen. Andere notwendige bzw. allenfalls erforderliche zusätzliche Angaben zur Identität einer juristischen Person sollten darüber hinaus risikobasiert anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, überprüft werden. Ergänzend können auch Unterlagen des Kunden und Informationen aus dem Internet zur Überprüfung der Identität herangezogen werden.

Überprüfung der Echtheit von Identitätsnachweisen

70. Versicherungsunternehmen dürfen keine Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Identitätsnachweise haben. Um dementsprechend eine Überprüfung der Echtheit der Identitätsnachweise durchführen zu können, haben Versicherungsunternehmen die mit der Ausführung der Identifizierung befassten Mitarbeiter im Rahmen ihrer Schulungsmaßnahmen gem. § 98h Abs 1 Z 3 VAG mit dem Aussehen und den Sicherheitsmerkmalen gängiger inländischer und ihrer Kundengruppe entsprechender ausländischer amtlicher Lichtbildausweise vertraut zu machen. Weiters sind die mit der Ausführung der Identifizierung befassten Mitarbeiter auf das Phänomen von Phantasieausweisen hinzuweisen. Bei Zweifeln an der Echtheit von amtlichen Lichtbildausweisen oder anderen beweiskräftigen Urkunden sind weitere zumutbare und angemessene Nachforschungen anzustellen und insbesondere Informationen zur Echtheit des vorgelegten Identitätsnachweises einzuholen.

71. Nützliche Informationen über echte österreichische und ausländische Identitäts- und Reisedokumente bietet das „Public Register of Authentic Identity and Travel Documents Online (PRADO)“, das vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union beherbergt wird, unter <http://www.consilium.europa.eu/prado/DE/homeIndex.html>.

Konsequenzen bei Unmöglichkeit der Identifizierung

72. Für den Fall, dass das Versicherungsunternehmen nicht in der Lage ist, die in § 98b Abs 1 bis 3 VAG normierten Identifizierungspflichten zu erfüllen, sieht § 98b Abs 6 VAG vor, dass keine Geschäftsbeziehung begründet bzw. keine nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallende Transaktion durchgeführt werden darf. Hat sich im Laufe der Beratungsgespräche oder im Laufe des Identifizierungsprozesses überdies der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergeben, dass eine Geschäftsbeziehung oder eine nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallende Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient oder, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört, ist überdies eine Verdachtsmeldung an die Geldwäsche-Meldestelle zu erstatten.

Sonderfall: Identifizierung ohne persönliche Anwesenheit des zu Identifizierenden

73. § 98d Abs 1 Z 1 VAG erlaubt die Identifizierung ohne persönliche Anwesenheit des Versicherungsnehmers bzw. der für ihn iSd § 98b Abs 1 VAG vertretungsbefugten Personen (vertretungsbefugte Personen der juristischen Person sowie der nicht voll geschäftsfähigen natürlichen Person) und ermöglicht so den Abschluss von Ferngeschäften²⁹. Überdies ist

²⁹ Bezüglich der Ausnahmen von der Identifizierungspflicht bei „Bagatellverträgen“ siehe Kapitel 0.0. und 0.

diese Bestimmung die Rechtsgrundlage für die Identifizierung des nicht persönlich anwesenden Begünstigten und der diesem gleichzuhaltenden Personen.³⁰

Abschluss von Ferngeschäften

74. Als Ausgleich für das mit dieser Art der Identifizierung verbundene erhöhte Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sieht § 98d Abs 1 Z 1 VAG die Ergreifung einer Reihe von Maßnahmen („verstärkte Sorgfaltspflichten“) vor.

75. Konkret sind drei Arten der Identifizierung des nicht persönlich anwesenden Versicherungsnehmers bzw der nicht persönlich anwesenden vertretungsbefugten Person vor Abschluss des Versicherungsvertrags möglich:

Variante 1 („Elektronische Signatur“):

- Der Versicherungsnehmer bzw die vertretungsbefugte Person muss seine bzw ihre rechtsgeschäftliche Erklärung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gem § 2 Z 3a Signaturgesetz³¹ abgeben.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen Name, Geburtsdatum und Adresse des Versicherungsnehmers vor Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt sein. Dasselbe gilt für die vertretungsbefugte Person.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen die Firma/Bezeichnung und der Sitz vor Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt sein. Der Sitz muss zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein. Über die Tatsache, dass der Sitz auch der Sitz der zentralen Verwaltung ist, muss vor Abschluss des Versicherungsvertrages eine schriftliche Erklärung der vertretungsbefugten Person(en) des Versicherungsnehmers vorliegen. Diese Erklärung sollte vom der bzw den vertretungsbefugten Person(en) des Versicherungsnehmers unterfertigt sein.

- Wenn der Versicherungsnehmer bzw die vertretungsbefugte Person seinen bzw ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland hat: Dem Versicherungsunternehmen muss vor Abschluss des Versicherungsvertrags eine schriftliche Bestätigung eines Kreditinstituts gem § 98e Abs 1 Z 3 VAG³² darüber vorliegen, dass
 - der Versicherungsnehmer bzw die vertretungsbefugte Person mit dem bestätigenden Kreditinstitut eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält, und
 - der Versicherungsnehmer bzw die vertretungsbefugte Person von dem bestätigenden Kreditinstitut gem § 98b Abs 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG³³ bzw iSd Art 8 Abs 1 lit a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie identifiziert wurde.

³⁰ Siehe dazu Kapitel 0.0.0., Rz 77 ff

³¹ BGBl I 190/1999.

³² Damit sind Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder im EWR sowie – da Art 3 Z 1 der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen inkludiert – im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem EWR und aus Drittländern. In der 3. Geldwäsche-Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Soin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

³³ Einer Identifizierung gem § 98b Abs 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG ist eine Identifizierung gem § 40 Abs 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG gleichzuhalten.

Wenn das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat: Das Drittland muss den Anforderungen der Art 16 bis 18 der 3. Geldwäsche-Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellen.³⁴

Anstelle der Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung durch die österreichische Vertretungsbehörde in dem betreffenden Drittland oder eine anerkannte Beglaubigungsstelle³⁵ möglich.

Variante 2 („eingeschriebene Postzustellung“):

- Das Versicherungsunternehmen muss seine rechtsgeschäftliche Erklärung schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung³⁶ an diejenige Adresse abgeben, die ihm als Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers bzw der vertretungsbefugten Person angegeben worden ist.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen Name, Geburtsdatum und Adresse des Versicherungsnehmers vor Abschluss des Versicherungsvertrags³⁷ bekannt sein. Dasselbe gilt für die vertretungsbefugte Person.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen die Firma/Bezeichnung und der Sitz vor Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt sein. Der Sitz muss zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein. Über die Tatsache, dass der Sitz auch der Sitz der zentralen Verwaltung ist, muss vor Abschluss des Versicherungsvertrags eine schriftliche Erklärung der vertretungsbefugten Person(en) Versicherungsnehmers vorliegen. Diese Erklärung muss von der bzw den vertretungsbefugten Person(en) des Versicherungsnehmers unterfertigt sein.

- Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Versicherungsnehmers vorliegen. Dasselbe gilt für die vertretungsbefugte(n) Person(en). Bei nicht eigenberechtigten Versicherungsnehmern genügt es, wenn eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises entweder des Versicherungsnehmers oder der vertretungsbefugten Person vorliegt.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, müssen dem Versicherungsunternehmen Kopien der beweiskräftigen Urkunden über die Identität der juristischen Person oder die amtlichen Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen vorliegen.

- Wenn der Versicherungsnehmer bzw die vertretungsbefugte Person seinen bzw ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland hat: Dem Versicherungsunternehmen muss vor

³⁴ Siehe dazu Kapitel 0., Rz 55.

³⁵ Zur anerkannten Beglaubigungsstelle siehe Kapitel 0.0.0., Rz 35.

³⁶ Vom Begriff der „eingeschriebener Postzustellung“ sind einerseits die klassische eingeschriebene Sendung und andererseits der „Ident.Brief“ umfasst. Der „Ident.Brief“ ist eine spezielle, strengerer Bedingungen unterliegende Form der eingeschriebenen Sendung. Er erfüllt die Anforderungen einer eingeschriebenen Postzustellung, kann aber die übrigen in § 98d Abs 1 Z 1 VAG normierten Voraussetzungen (wie etwa die Voraussetzung, dass dem Versicherungsunternehmen vor Abschluss des Versicherungsvertrags eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Versicherungsnehmers vorliegt) nicht ersetzen.

³⁷ Das bedeutet, dass das Versicherungsunternehmen diese Angaben in aller Regel vor Abgabe seiner rechtsgeschäftlichen Erklärung erheben muss.

Abschluss des Versicherungsvertrags eine schriftliche Bestätigung eines Kreditinstituts gem § 98e Abs 1 Z 3 VAG³⁸, darüber vorliegen, dass

- der Versicherungsnehmer bzw die vertretungsbefugte Person mit dem bestätigenden Kreditinstitut eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält, und
- der Versicherungsnehmer bzw die vertretungsbefugte Person von dem bestätigenden Kreditinstitut gem § 98b Abs 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG³⁹ bzw iSd Art 8 Abs 1 lit a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie identifiziert wurde.

Wenn das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat: Das Drittland muss den Anforderungen der Art 16 bis 18 der 3. Geldwäsche-Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellen.⁴⁰

Anstelle der Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung durch die österreichische Vertretungsbehörde in dem betreffenden Drittland oder eine anerkannte Beglaubigungsstelle⁴¹ möglich.

Variante 3 („Konto“):

- Die erste Zahlung an das Versicherungsunternehmen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfällt, wird über ein Konto abgewickelt, das im Namen des Versicherungsnehmers bzw der vertretungsbefugten Person bei einem Kreditinstitut gem § 98e Abs 1 Z 3 VAG⁴² oder einem Kreditinstitut gem § 98e Abs 2 iVm § 98e Abs 1 Z 3 VAG⁴³ eröffnet wurde und der Versicherungsnehmer bzw die vertretungsbefugte Person vor Eröffnung des Kontos gem § 98b Abs 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG⁴⁴ bzw iSd Art 8 Abs 1 lit a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie identifiziert wurde.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen Name, Geburtsdatum und Adresse des Versicherungsnehmers vor Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt sein. Dasselbe gilt für die vertretungsbefugte Person.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen die Firma/Bezeichnung und der Sitz vor Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt sein. Der Sitz muss zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein.

³⁸ Damit sind Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder im EWR sowie – da Art 3 Z 1 der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen inkludiert – im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem EWR und aus Drittländern gemeint. In der 3. Geldwäsche-Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

³⁹ Einer Identifizierung gem § 98b Abs 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG ist eine Identifizierung gem § 40 Abs 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG gleichzuhalten.

⁴⁰ Siehe dazu Kapitel 0., Rz 55.

⁴¹ Zur anerkannten Beglaubigungsstelle siehe Kapitel 0.0.0., Rz 35.

⁴² Damit sind Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder im EWR sowie – da Art 3 Z 1 der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen inkludiert – im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem EWR und aus Drittländern gemeint. In der 3. Geldwäsche-Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

⁴³ Damit sind Kreditinstitute mit Sitz in einem Drittland gemeint, das den Anforderungen der Art 16 bis 18 der 3. Geldwäsche-Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellt.

⁴⁴ Einer Identifizierung gem § 98b Abs 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG ist eine Identifizierung gem § 40 Abs 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG gleichzuhalten.

- Dem Versicherungsunternehmen müssen vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags Kopien von Dokumenten des Versicherungsnehmers vorliegen, aufgrund derer die Angaben zur Identität des Versicherungsnehmers glaubhaft nachvollzogen werden können.⁴⁵ Dasselbe gilt für die vertretungsbefugte Person.

Anstelle dieser Kopien ist es ausreichend, wenn dem Versicherungsunternehmen eine schriftliche Bestätigung des Kreditinstituts vorliegt, über das die erste Zahlung, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfällt, abgewickelt werden soll, darüber, dass der Kunde und – sofern vorhanden – seine vertretungsbefugten Personen gem § 98b Abs 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG⁴⁶ bzw iSd Art 8 Abs 1 lit a bis c der 3. Geldwäscherichtlinie identifiziert wurden, vorgelegt werden.

76. In jeder der drei Varianten muss sichergestellt sein, dass

- der Versicherungsvertrag nicht treuhändig abgeschlossen wird;
- voll geschäftsfähige natürliche Personen persönlich handeln und sich nicht vertreten lassen;⁴⁷
- kein Verdacht oder kein berechtigter Grund zur Annahme vorliegt, dass der Versicherungsnehmer oder die vertretungsbefugte Person einer terroristischen Vereinigung angehört oder dass der Versicherungsnehmer oder die vertretungsbefugte Person objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen;
- der Versicherungsnehmer oder die vertretungsbefugte Person seinen Sitz bzw Wohnsitz nicht in einem Nicht-Kooperationsstaat hat.

In den ersten beiden Fällen ist der Abschluss eines Versicherungsvertrags nach den Bestimmungen des § 98d Abs 1 Z 1 VAG nicht zulässig. In den letzten beiden Fällen ist die Begründung einer Geschäftsbeziehung unabhängig davon, ob die Identifizierung in persönlicher Anwesenheit des zu Identifizierenden erfolgt oder nicht, unzulässig (§ 98f Abs 1 bzw 98b Abs 9 VAG).

Identifizierung des nicht persönlich anwesenden Begünstigten und der diesem gleichzuhaltenden Personen

77. Für den Fall, dass der Begünstigte vor der Auszahlung der Versicherungssumme oder vor der Inanspruchnahme von anderen Rechten aus dem Versicherungsvertrag nicht persönlich identifiziert werden kann, kann die Identifizierung gem § 98d Abs 1 Z 1 VAG erfolgen.

78. Die „rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden“ iSd § 98d Abs 1 Z 1 lit a VAG kann die Bekanntgabe, auf welche Weise die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgen soll bzw die Bekanntgabe, welche Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf welche Weise in Anspruch genommen werden, sein. Die „rechtsgeschäftliche Erklärung des Versicherungsunternehmens“ iSd § 98d Abs 1 Z 1 lit a VAG kann die Zusage, die Versicherungssumme auf

⁴⁵ Das Versicherungsunternehmen kann auf die Angabe des Versicherungsnehmers bzw der vertretungsbefugten Person, wonach das Konto, über das die erste Zahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehung abgewickelt wird, in seinem Namen bei einem Kreditinstitut gem § 98e Abs 1 Z 3 und Abs 2 eröffnet wurde, vertrauen, solange ihm keine Informationen vorliegen, die geeignet sind, Zweifel an der Richtigkeit der Angabe des Versicherungsnehmers bzw der vertretungsbefugten Person zu erwecken.

⁴⁶ Einer Identifizierung gem § 98b Abs 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG ist eine Identifizierung gem § 40 Abs 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG gleichzuhalten.

⁴⁷ Ausgenommen sind rechtsgeschäftliche Vertreter von Einzelunternehmern, wenn das Ferngeschäft im Rahmen des Betriebes des Unternehmens durchgeführt wird.

eine bestimmte Weise auszuzahlen bzw die Zusage, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf eine bestimmte Weise zu gewähren, sein. Gem § 98b Abs 5 VAG ist es ausreichend, wenn die Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Begünstigten bzw der diesem gleichzuhaltenden Person vor der Auszahlung bzw vor der Inanspruchnahme von anderen Rechten aus dem Versicherungsvertrag vorliegt. Die „erste Zahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehung“ iSd § 98d Abs 1 Z 1 lit a VAG kann – je nachdem, welches Recht aus dem Vertrag in Anspruch genommen wird – die Auszahlung der gesamten Versicherungssumme oder eines Teils davon sein.

79. Jedenfalls muss dem Versicherungsunternehmen vor Vornahme einer Auszahlung die Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Begünstigten bzw der diesem gleichzuhaltenden Person oder die schriftliche Bestätigung des Kreditinstituts iSd § 98d Abs 1 Z 1 lit d VAG vorliegen.

Wessen Identität ist festzustellen und zu überprüfen

Kunde⁴⁸

Umfang der Identifizierungspflichten

80. Versicherungsunternehmen haben die zur Identifizierung von Kunden (Versicherungsnehmern, Begünstigten und diesen gleichzuhaltenden Personen) notwendigen sowie die im konkreten Fall erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität zu erheben.⁴⁹ Die Überprüfung der notwendigen Angaben sowie der allenfalls zu erhebenden zusätzlichen Angaben zur Identität hat anhand von beweiskräftigen Identitätsnachweisen⁵⁰ zu erfolgen.⁵¹

81. Die Ausführungen betreffend minderjährige Kunden (Rz 84 ff), Treuhänder (Rz 90 ff) und wirtschaftliche Eigentümer (Rz 102 ff) gelten daher auch für Begünstigte und diesen gleichzuhaltende Personen (Zessionare, Pfandgläubiger und Vinkulargläubiger).

82. Für den Fall, dass der Begünstigte oder eine diesem gleichzuhaltende Person ein in § 98c Abs 1 Z 1 lit a bis e VAG genannter Kunde ist, ist das Versicherungsunternehmen unter den dort genannten Voraussetzungen von den in § 98b Abs 1 Z 1, 2 und 4, Abs 2 und 3 VAG festgelegten Pflichten befreit („vereinfachte Sorgfaltspflichten“).⁵²

Zeitpunkt der Identifizierung

83. Der einzige Unterschied zwischen der Identifizierung von Versicherungsnehmern und Begünstigten bzw diesen gleichzuhaltenden Personen liegt im Zeitpunkt der Durchführung der Identifizierung. Während Identität des Versicherungsnehmers jedenfalls vor Begründung der Geschäftsbeziehung festzustellen und zu überprüfen ist, kann die Identität von Begünstigten und diesen gleichzuhaltenden Personen gem § 98b Abs 5 VAG auch erst vor der Auszahlung (Erbringung der gesamten Versicherungsleistung durch das Versicherungsunter-

⁴⁸ Zum Begriff des Kunden siehe oben 0.0., Rz 37 ff.

⁴⁹ Siehe dazu Kapitel 0.0., Rz 59 ff.

⁵⁰ Siehe dazu Kapitel 0.0., Rz 20 ff und Kapitel V.0., Rz 62 ff.

⁵¹ Auf die Identifizierungspflichten des § 78 Abs 9 Z 4 BWG für Kunden mit Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat, die gem § 98b Abs 9 VAG sinngemäß anzuwenden sind, wird hingewiesen. Seit der Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung über Nicht-Kooperationsstaaten durch BGBl II 495/2004 hat diese Bestimmung aktuell keinen Anwendungsbereich.

Versicherungsunternehmen haben sich hinsichtlich Nicht-Kooperationsstaaten gemäß § 78 Abs 8 BWG auf aktuellem Wissensstand zu halten. Verordnungen gem § 78 Abs 8 BWG sowie allfällige ergänzende Ausführungen zur Identifizierung von Kunden mit Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat würden auf der Homepage der FMA veröffentlicht werden.

⁵² Siehe dazu Kapitel 0.0., Rz 162 ff.

nehmen an den Begünstigten) bzw wenn sie andere Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen (zB Beantragung der Auszahlung des verpfändeten Teiles der Versicherungsleistung) überprüft werden.

Sonderfall: Minderjähriger Kunde

84. Bei der Identifizierung minderjähriger Kunden wird zum Teil auf Formstrenge verzichtet: So wird zu berücksichtigen sein, dass diese manchmal noch keinen amtlichen Lichtbildausweis besitzen.

85. Minderjährige Kunden, die keinen amtlichen Lichtbildausweis besitzen und denen auch nicht zugemutet werden kann, sich für die Durchführung der Identifizierung einen amtlichen Lichtbildausweis zu beschaffen, können ausnahmsweise anhand eines altersadäquaten üblichen Dokuments identifiziert werden. Daher können – sofern es sich aus risikoorientierter Sicht nicht um ungewöhnliche hohe Beträge oder außergewöhnliche Versicherungsverträge handelt – auch „Pseudo-Identitätsnachweise“ (wie zB Geburtsurkunde, Eintragung im Reisepass der Eltern, Schülerschein), die sonst zur Identifizierung nicht geeignet sind, zur Überprüfung der Angaben der minderjährigen Kunden herangezogen werden.

86. Als Identitätsnachweise kommen jedoch ausschließlich Dokumente in Betracht. Bloß mündliche Erklärungen reichen keinesfalls aus.

87. Alle anderen Sorgfaltspflichten sind bei minderjährigen Kunden stets in vollem Umfang zu erfüllen.

88. Überdies gilt der volle Umfang der Identifizierungspflichten hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Kunden.

89. Bei mündigen Minderjährigen, die im eigenen Namen handeln, hat die Überprüfung der Angaben zur Identität ausschließlich anhand eines amtlichen Lichtbildausweises iSd § 98b Abs 1 VAG zu erfolgen.

Sonderfall: Treuhänder (§ 98b Abs 2 VAG)

Begriff

90. Jeder, der eine Geschäftsbeziehung zu einem Versicherungsunternehmen auf fremde Rechnung oder in fremden Auftrag begründet, und dabei nicht als Stellvertreter fungiert, ist Treuhänder iSd § 98b Abs 2 VAG und als solcher zu identifizieren.

91. Da die treuhändige Begründung von Geschäftsbeziehungen ein wirkungsvolles Mittel zum Verschleiern einer Geldwäscherei sein bzw die Terrorismusfinanzierung erleichtern kann, sorgt § 98b Abs 2 VAG für die erforderliche Transparenz im Bereich der treuhändig begründeten Geschäftsbeziehungen. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Zu diesem Zweck hat das Versicherungsunternehmen den Kunden aufzufordern, bekannt zu geben, ob er als Treuhänder auftreten will. Der Kunde ist gesetzlich verpflichtet, dieser Aufforderung zu entsprechen.⁵³

92. Ob und inwiefern treuhändige Geschäftsbeziehungen auch verstärkte Sorgfallsmaßnahmen zur Folge haben sollten, ist im Einzelfall zu prüfen.

⁵³ Vgl § 98b Abs 2 VAG. Kommt der Kunde seiner Offenlegungsverpflichtung nicht nach, begeht er eine Verwaltungsübertretung, die von der FMA verfolgt wird (§ 108a Abs 1 Z 2 VAG). Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass der Versicherungsnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen zuwider gehandelt hat, hat das Versicherungsunternehmen gem § 98f Abs 1 Z 1 VAG eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

Umfang der Identifizierungspflichten

93. Aufgrund der besonderen Tätigkeit von Treuhändern, sieht § 98b Abs 2 VAG für die Identifizierung von Treuhändern zusätzlich zu den für Kunden beschriebenen Maßnahmen⁵⁴ zwei weitere Sorgfaltsmaßnahmen vor:

- Die Identität des Treuhänders ist ausschließlich bei physischer Anwesenheit des Treuhänders festzustellen. Die Identifizierung des Treuhänders gem § 98d Abs 1 Z 1 VAG ist daher nicht zulässig.
- Die Identifizierung des Treuhänders durch Dritte gem § 98e Abs 1 VAG ist ausgeschlossen.

Treugeber (§ 98b Abs 2 VAG)

Begriff

94. Ein Treugeber ist die natürliche oder juristische Person, auf deren Rechnung oder in deren Auftrag eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

95. Der Treugeber steht in keiner vertraglichen Beziehung zu dem Versicherungsunternehmen.

96. Der Treugeber ist – wie der wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person – aus dem Versicherungsvertrag wirtschaftlich berechtigt. Um zu verhindern, dass Treuhandkonstruktionen im versicherungsgeschäftlichen Verkehr für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, sorgt § 98b Abs 2 VAG durch die Verpflichtung zur Identifizierung des Treugebers für die erforderliche Transparenz im Bereich der Treuhandverhältnisse.

Umfang der Identifizierungspflichten

97. Der Treuhänder hat sich persönlich oder durch eine verlässliche Gewährsperson von der Identität des Treugebers zu überzeugen und dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen. Verlässliche Gewährspersonen sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Dritte iSd § 98e VAG, sofern sie ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Staat haben, der auf seinem Territorium oder in seinem sonstigen Hoheitsbereich dem österreichischen Standard gleichwertige Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung⁵⁵ ergreift.

98. Weiters hat der Treuhänder an der mittelbaren Identifizierung des Treugebers durch das Versicherungsunternehmen mitzuwirken, indem er auf Aufforderung des Versicherungsunternehmens die notwendigen sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität des Treugebers macht und Nachweise⁵⁶ für die notwendigen sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Identität des Treugebers erbringt.

99. Wenn der Treugeber eine natürliche Person ist, hat das Versicherungsunternehmen die notwendigen Angaben über die Identität des Treugebers anhand des Originals oder anhand einer leserlichen Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Treugebers zu überprüfen. Allenfalls erforderliche zusätzliche Angaben zur Identität des Treugebers sollte das Ver-

⁵⁴ Siehe dazu Kapitel 0.0.0., Rz 80 ff.

⁵⁵ Zur Gleichwertigkeit der Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung siehe Kapitel 0., Rz 54 f.

⁵⁶ Zur Frage, welche notwendigen und zusätzlichen Angaben zur Identität nachweisspflichtig sind, siehe Kapitel 0.0., Rz 62 ff.

sicherungsunternehmen risikobasiert anhand weiterer beweiskräftiger Urkunden⁵⁷ überprüfen.

100. Wenn der Treugeber eine juristische Person ist, hat das Versicherungsunternehmen die notwendigen sowie die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Identität des Treugebers⁵⁸ anhand beweiskräftiger Urkunden⁵⁹ zu überprüfen. Der Treuhänder hat die Originalurkunden vorzulegen.

101. Sofern keine besonderen Bestimmungen für den Treugeber bestehen, ist der Treugeber bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wie ein Kunde zu behandeln.

Wirtschaftlicher Eigentümer (§ 98b Abs 3 Z 1 VAG)

Allgemeines zum Begriff

102. Versicherungsunternehmen, die eine Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person begründen, haben neben der juristischen Person auch für sie vertretungsbefugten Personen und ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren. § 98a Abs 2 Z 3 VAG definiert den wirtschaftlichen Eigentümer allgemein als „die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht“. Für „Gesellschaften“ und „Rechtspersonen, die Gelder verwalten und verteilen“, erläutert § 98a Abs 2 Z 3 lit a und b VAG näher, welche natürlichen Personen vom Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst sind.

Wirtschaftlicher Eigentümer von Gesellschaften

103. Gesellschaften iSd § 98a Abs 2 Z 3 lit a VAG sind österreichische Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), österreichische rechtsfähige Personenvereinigungen (OG, KG) und vergleichbare ausländische Gesellschaften.

104. § 98a Abs 2 Z 3 lit a VAG normiert drei verschiedene Fallgruppen von wirtschaftlichen Eigentümern. Losgelöst von den einzelnen Rechtsformen und daher allgemein betrachtet, können wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft nur natürliche Personen sein, die

- direkt oder indirekt ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (1. Fallgruppe),
- direkt oder indirekt ausreichend Stimmrechte der Gesellschaft halten (2. Fallgruppe) oder
- auf andere Weise Kontrolle über die Geschäftsleitung der Gesellschaft ausüben (3. Fallgruppe).

105. Das Vorliegen der Voraussetzungen der drei Fallgruppen ist für jeden potentiellen wirtschaftlichen Eigentümer gesondert zu prüfen. Damit ist gemeint, dass die erfolgreiche Feststellung einer oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer nach der ersten oder zweiten Fallgruppe nicht von der Verpflichtung zur Feststellung allfälliger weiterer wirtschaftlicher Eigentümer nach den verbleibenden Fallgruppen befreit. Sind daher die Voraussetzungen aller drei Fallgruppen erfüllt, so sind alle betreffenden Personen wirtschaftliche Eigentümer und entsprechend zu identifizieren.

⁵⁷ Zur Frage, was unter „beweiskräftigen Urkunden“ zu verstehen ist, siehe Kapitel 0.0., Rz 20 ff.

⁵⁸ Zur Frage, welche notwendigen und zusätzlichen Angaben zur Identität nachweisspflichtig sind, siehe Kapitel 0.0., Rz 62 ff.

⁵⁹ Zur Frage, was unter „beweiskräftigen Urkunden“ zu verstehen ist, siehe Kapitel 0.0., Rz 20 ff.

1. und 2. Fallgruppe: Halten ausreichender Anteile und Stimmrechte

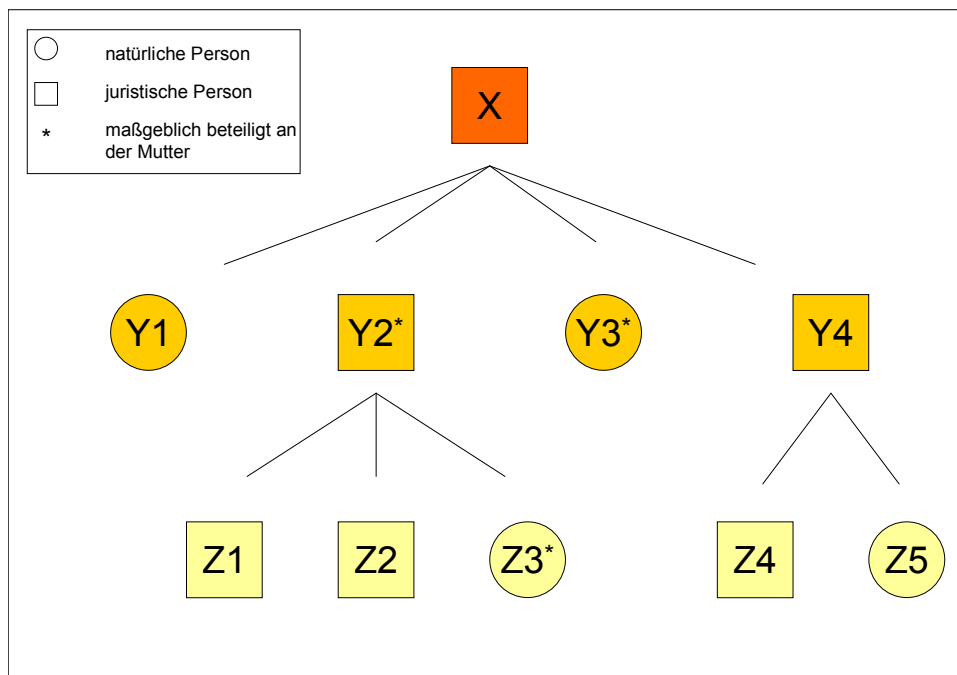
106. Eine ausreichende Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, die nicht auf einem geregelten Markt notiert ist, ist gem § 98a Abs 2 Z 3 lit a sublit aa VAG dann gegeben, wenn die betreffende natürliche Person direkt oder indirekt einen Anteil von mehr als 25% an Aktien oder Stimmrechten hält.

107. Analog dazu ist das direkte oder indirekte Halten von Anteilen oder Stimmrechten an einer anderen Gesellschaft dann maßgeblich, wenn über 25% der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.

108. Wer an einer Gesellschaft ausreichend beteiligt ist, ist als wirtschaftlicher Eigentümer zu identifizieren.

109. Ausnahmsweise kann es auch unterhalb der „25% plus 1“-Grenze erforderlich sein, den oder die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, wenn ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt und diese Maßnahme gemäß § 98d Abs 1 erster Satz VAG als weitere angemessene Sorgfaltspflicht in Betracht kommt.

110. Ein typisches Beispiel für eine indirekte Beteiligung an einem Kunden ist das Halten von Anteilen eines mit dem Kunden verbundenen Unternehmens. Folgendes Beispiel zeigt, wie die natürlichen Personen, die ausreichend Anteile an verbundenen Unternehmen halten, festzustellen sind:



An der Kundin X – einer Gesellschaft – sind zwei Gesellschaften (Y 2 und Y 4) und zwei natürliche Personen (Y 1 und Y 3) beteiligt. Die Beteiligung von Y 2 und Y 3 ist maßgeblich. An Y 2 sind zwei Gesellschaften (Z 1 und Z 2) und eine natürliche Person (Z 3), an Y 4 sind eine Gesellschaft (Z 4) und eine natürliche Person (Z 5) beteiligt.

Die ausreichende Beteiligung ist auf jeder Ebene (im konkreten Fall sowohl auf der Ebene Y als auch auf der Ebene Z) zu prüfen und darf nicht quotaal durchgerechnet werden. Die natürliche Person Y 3 ist maßgeblich an der Kundin X beteiligt. Dasselbe gilt für die natürliche Person Z 3, die dadurch, dass sie maßgeblich an Y 2 beteiligt ist, die wiederum maßgeblich an der Kundin X beteiligt ist, auch maßgeblich an der Kundin X beteiligt ist. Die natürliche Person Y 3 ist daher direkt und die natürliche Person Z 3 ist daher indirekt maßgeblich an der Kundin X beteiligt.

111. Indirekte Stimmrechte sind Stimmrechte, die aufgrund eines Vertrages oder faktisch ausgeübt werden können. Der wirtschaftliche Eigentümer verfügt über indirekte Stimmrechte, wenn er wie folgt berechtigt ist:

- Der Betreffende hält ausreichend Stimmrechte an einem mit dem Kunden verbundenen Unternehmen.
- Der Betreffende ist vertretungsbefugte Person eines Stimmberechtigten und darf die Stimmrechte am Kunden nach eigenem Ermessen ausüben, wenn keine Weisungen des Vertretenen vorliegen. Der Betreffende kontrolliert auf diese Weise ausreichend Stimmrechte des Kunden.
- Der Betreffende hält Stimmrechte am Kunden und hat mit einem anderen Stimmberechtigten eine Vereinbarung getroffen, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsleitung der Gesellschaft zu verfolgen, indem sie die Stimmrechte einvernehmlich ausüben. Jeder der beiden verfügt auf diese Weise über ausreichend Stimmrechte.

112. Bei der Feststellung der Tatsache, ob jemand indirekt Stimmrechte am Kunden hält, ist das Versicherungsunternehmen auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen (§ 98b Abs 3 Z 1 VAG).

3. Fallgruppe: Kontrolle über die Geschäftsleitung

113. Gem § 98a Abs 2 Z 3 lit a sublit bb VAG sind als wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft jene natürlichen Personen festzustellen, die auf andere Weise als durch Halten von Beteiligungen oder Stimmrechten die Kontrolle über die Geschäftsleitung der Gesellschaft ausüben. Kontrolle über die Geschäftsleitung einer Gesellschaft kann durch jede Art und Weise der Einflussnahme ausgeübt werden, die bewirkt dass Entscheidungen der Geschäftsleitung im Interesse des Beeinflussenden getroffen werden.

114. Von § 98a Abs 2 Z 3 lit a sublit bb VAG sind auch bloß faktische Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftsleitung, die ihren Rechtsgrund nicht in einer Vereinbarung haben, erfasst. Bei der Feststellung dieser Möglichkeiten der Einflussnahme ist das Versicherungsunternehmen selbstverständlich auf die Mitwirkung der vertretungsbefugten Personen des Kunden angewiesen.

115. Die vertretungsbefugten Personen des Kunden sind gesetzlich verpflichtet, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bekannt zu geben.⁶⁰ Das Versicherungsunternehmen soll diese Informationen durch Befragen der vertretungsbefugten Personen des Kunden erlangen. Die Unkenntnis von Möglichkeiten der Einflussnahme, von denen die vertretungsbefugten Personen des Kunden nichts wissen, können dem Versicherungsunternehmen nicht vorgeworfen werden.

116. Was das Ausmaß der Kontrolle über die Geschäftsleitung der juristischen Person angeht, muss auch bei dieser Fallgruppe des wirtschaftlichen Eigentümers derselbe Maßstab wie bei den anderen beiden Fallgruppen angelegt werden. Das Ausmaß einer ausreichenden Kontrolle muss daher jenem einer ausreichenden Beteiligung oder des Haltens ausreichender Stimmrechte entsprechen.

Wirtschaftlicher Eigentümer von Rechtspersonen, die Gelder verwalten oder verteilen

117. § 98a Abs 2 Z 3 lit b VAG nennt Stiftungen und Trusts als Beispiel für Rechtspersonen, die Gelder verwalten oder verteilen. Diese Beispiele zeigen, dass Vermögensmassen gemeint sind, die einem bestimmten Zweck gewidmet sind, und über Rechtspersönlichkeit

⁶⁰

Vgl § 98b Abs 3 Z 1 VAG.

verfügen. Im Gegensatz zu Gesellschaften haben Vermögensmassen keine Mitglieder, sondern Begünstigte.

118. § 98a Abs 2 Z 3 lit b VAG normiert zwei Fallgruppen von wirtschaftlichen Eigentümern einer Rechtsperson, die Gelder verwaltet oder verteilt. Wirtschaftlicher Eigentümer von Rechtspersonen, die Gelder verwalten oder verteilen, sind

- die natürlichen Personen, die Begünstigte der Zuwendungen der Rechtsperson iSd § 98a Abs 2 Z 3 lit b VAG sind (1. Fallgruppe) oder
- die natürlichen Personen, die die Kontrolle über das Vermögen der Rechtsperson iSd § 98a Abs 2 Z 3 lit b VAG ausüben (2. Fallgruppe).

119. Das Vorliegen der Voraussetzungen der beiden Fallgruppen ist – wie bei den Fallgruppen des § 98a Abs 2 Z 3 lit a VAG - kumulativ zu prüfen. Sind die Voraussetzungen beider Fallgruppen erfüllt, so sind alle betreffenden Personen wirtschaftliche Eigentümer und entsprechend zu identifizieren.

1. Fallgruppe: Begünstigte der Rechtsperson, die Gelder verwaltet oder verteilt

120. Gem § 98a Abs 2 Z 3 lit b sublit aa VAG sind als wirtschaftliche Eigentümer einer Rechtsperson iSd § 98a Abs 2 Z 3 lit b VAG jene natürlichen Personen festzustellen, die die Begünstigten von 25% oder mehr der Zuwendungen der Rechtsperson sind.

121. Ausnahmsweise kann es auch unterhalb der „25% plus 1“-Grenze erforderlich sein, den oder die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, wenn ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt und diese Maßnahme gemäß § 98d Abs 1 erster Satz VAG als weitere angemessene Sorgfaltspflicht in Betracht kommt.

122. Für den Fall, dass die künftigen Begünstigten der Zuwendungen der Rechtsperson iSd § 98a Abs 2 Z 3 lit b VAG noch nicht bestimmt wurden und es daher nicht möglich ist, einzelne natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu ermitteln, ist gem § 98a Abs 2 Z 3 lit b sublit bb VAG die Personengruppe, in deren Interesse hauptsächlich die Rechtsperson wirksam ist oder errichtet wurde, als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen.

123. Die Personengruppe ist anhand jener Voraussetzungen zu beschreiben, die künftige Begünstigte erfüllen müssen, um in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden zu können.

2. Fallgruppe: Kontrolle über das Vermögen

124. Gem § 98a Abs 2 Z 3 lit b sublit cc VAG sind als wirtschaftliche Eigentümer einer Rechtsperson iSd § 98a Abs 2 Z 3 lit b VAG jene natürlichen Personen festzustellen, die eine Kontrolle über 25% oder mehr des Vermögens einer Rechtsperson ausüben. Kontrolle iSd § 98a Abs 2 Z 3 lit b sublit cc VAG über das Vermögen einer Rechtsperson kann durch jede Art und Weise der Einflussnahme auf die Verwendung des Vermögens der Rechtsperson ausgeübt werden. Auch bloß faktische Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Verwendung des Vermögens einer Rechtsperson, die ihren Rechtsgrund nicht in einer Vereinbarung haben, sind von § 98a Abs 2 Z 3 lit b sublit cc VAG erfasst. Die diesbezüglichen Ausführungen zu § 98a Abs 2 Z 3 lit b sublit bb VAG⁶¹ gelten entsprechend.

125. Für den Fall, dass die Begünstigten noch nicht identifiziert wurden, erscheint es ratsam, auf jeden Fall die das Vermögen der die Rechtsperson iSd § 98a Abs 2 Z 3 lit b VAG kontrollierende(n) Person(en) festzustellen.

⁶¹

Siehe dazu Kapitel 0.0.0.0., Rz 114 ff.

Umfang der Verpflichtung zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers

126. Die vertretungsbefugten Personen einer juristischen Person, die im Namen der juristischen Person eine Geschäftsbeziehung mit einem Versicherungsunternehmen begründen wollen, haben an der mittelbaren Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person durch das Versicherungsunternehmen mitzuwirken, indem sie auf Aufforderung des Versicherungsunternehmens die notwendigen sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers machen und die vom Versicherungsunternehmen geforderten Nachweise für die notwendigen sowie allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers erbringen.

127. Das Versicherungsunternehmen hat die notwendigen sowie die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person, mit der es eine Geschäftsbeziehung begründen will, zu erheben und risikobasierte Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu ergreifen. Letztere können risikobasiert auch aus eigenen Recherchen des Versicherungsunternehmens – etwa in Datenbanken oder im Internet – bestehen.

128. Nach Durchführung der Maßnahmen zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers muss das Versicherungsunternehmen davon überzeugt sein, zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer seines Kunden ist. Das Wissen des Versicherungsunternehmens hat auch die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu umfassen. Damit ist gemeint, dass das Versicherungsunternehmen in Fällen, in denen die wirtschaftliche Berechtigung des wirtschaftlichen Eigentümers keine unmittelbare, sondern eine bloß mittelbare ist, wissen sollte, von wem und auf welche Art und Weise dem wirtschaftlichen Eigentümer seine Berechtigung vermittelt wird. Bildlich gesprochen genügt es bei einer Kette von Berechtigten nicht, nur das letzte Glied zu kennen und als wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren, sondern es sollte auch die Länge der Kette und die Art⁶² und die Bezeichnung⁶³ ihrer Glieder bekannt sein. Welche darüber hinausgehenden Informationen über die Zwischenglieder der Kette eingeholt werden sollten, ist risikobasiert zu bestimmen.

129. Um von seinem Wissen über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers überzeugt sein zu können, muss das Versicherungsunternehmen im Hinblick auf das konkrete Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessene Schritte gesetzt haben, um die Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen. Dabei darf es auf keine Anhaltspunkte gestoßen sein, die bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nahe legen, dass die Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer nicht stimmen.

Vertretungsbefugte Personen

Begriff

130. Vertretungsbefugte Personen sind Personen, die befugt sind, Geschäftsbeziehungen im Namen des Kunden zu begründen. Dieses Befugnis kann rechtsgeschäftlich eingeräumt werden, sich aus dem Gesetz oder der Satzung einer juristischen Person ergeben.

Rechtsgeschäftliche Vertretung

131. Eine Vollmacht (rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis) kann nach den allgemeinen Regeln des Stellvertretungsrechts eingeräumt werden. Im Allgemeinen handelt es sich bei

⁶² Als absolutes Minimum sollte festgestellt werden, ob „das Glied der Kette“ eine natürliche oder eine juristische Person ist.

⁶³ Als absolutes Minimum sollte der Name und die Staatsbürgerschaft der natürlichen Person bzw die Bezeichnung, die Rechtsform und das Registrierungsland der juristischen Person erhoben werden.

einer Vollmacht um eine reine Innenvollmacht, die dem Versicherungsunternehmen erst durch Offenlegung zur Kenntnis gelangt.

Gesetzliche Vertretung

132. Ein nicht (voll) geschäftsfähiger Kunde muss über einen gesetzlichen Vertreter verfügen, der seine Versicherungsverträge für ihn abschließt. Gesetzliche Vertreter sind die Eltern des minderjährigen ehelichen Kindes (§ 144 ABGB), die Mutter des minderjährigen unehelichen Kindes (§ 166 ABGB), andere Personen, die mit der Obsorge für einen Minderjährigen betraut sind (§ 187 ABGB), der Jugendwohlfahrtsträger in den Fällen des § 211 ABGB und der Sachwalter einer behinderten volljährigen Person im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises (§ 268 ABGB).

133. Während die Eltern des minderjährigen ehelichen Kindes, die Mutter des minderjährigen unehelichen Kindes und der Jugendwohlfahrtsträger unmittelbar aufgrund des Gesetzes zur Vertretung berufen sind (gesetzliche Vertreter im engeren Sinn), bedürfen die übrigen gesetzlichen Vertreter einer Bestellung durch Gerichtsbeschluss (Vertreter kraft richterlicher Bestellung).

134. Eine gesetzliche Vertretungsbefugnis kann gesetzlichen oder richterlichen Beschränkungen unterliegen.

Organmäßige Vertretung

135. Juristische Personen können nur durch ihre Organe Versicherungsverträge abschließen. Organmäßige Vertreter sind durch die Verfassung der juristischen Person (Satzung) zur Vertretung der juristischen Person berufen. Andere Personen als die Organe können die juristische Person nur dann wirksam vertreten, wenn sie von den verfassungsmäßig befugten Organen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt wurden.

Umfang der Identifizierungspflichten

136. Vertretungsbefugte Personen sind vom Versicherungsunternehmen vor ihrer ersten rechtsgeschäftlichen Vertretungshandlung zu identifizieren. Dabei haben die für Kunden beschriebenen Maßnahmen⁶⁴ zur Anwendung zu kommen.⁶⁵

137. § 98b Abs 1 VAG verlangt die Identifizierung der vertretungsbefugten Personen von juristischen Personen und nicht eigenberechtigten natürlichen Personen. Darüber hinaus sind auch sämtliche vertretungsbefugte Personen von voll geschäftsfähigen natürlichen Personen zu identifizieren.

138. Neben ihrer Identität haben vertretungsbefugte Personen auch ihre Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen (zB Vollmacht, Gerichtsbeschluss, Satzung der juristischen Person) nachzuweisen. Für den Fall, dass sich die Vertretungsbefugnis unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, sind Nachweise für jene Umstände anzufordern, aus denen sich die Anwendbarkeit der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung ergibt.

139. So wird etwa die Vertretungsbefugnis der Eltern des minderjährigen Kindes meist aus der Erklärung der Eltern sowie aus der Zusammenschau der Identitätsnachweise der Eltern und des Kindes glaubhaft hervorgehen. In diesem Fall muss daher kein zusätzliches Doku-

⁶⁴ Siehe dazu Kapitel 0.0.0., Rz 80 ff.

⁶⁵ Für den rechtsgeschäftlichen Vertreter bzw für den rechtsgeschäftlich Vertretenen gelten mit Ausnahme von rechtsgeschäftlichen Vertretern von juristischen Personen (zB Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte) und von Einzelunternehmern die Identifizierungsvorschriften für den Treuhänder bzw für den Treugeber.

ment die Vertretungsbefugnis belegen, zumal derartige Dokumente bei aufrechter Ehe der Eltern in Österreich nicht vorgesehen sind.

140. Die Art der Vertretungsbefugnis bzw der Umstand, aus dem sich die Vertretungsbefugnis ergibt, ist entsprechend zu dokumentieren.

Anwendungsfälle der Identifizierungspflichten – Wann ist zu identifizieren?

141. § 98b Abs 1 VAG bestimmt in welchen Fällen die Identität eines Kunden festzustellen und zu überprüfen ist.

Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 98b Abs 1 Z 1 VAG)

142. Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung⁶⁶ ist die Identität jener Person bzw Personen, die durch die Begründung der Geschäftsbeziehung Vertragspartner des Versicherungsunternehmens wird bzw werden sowie jener Personen, die den Versicherungsvertrag im Namen des Versicherungsnehmers abschließen (vertretungsbefugte Personen), festzustellen und zu überprüfen (§ 98b Abs 1 Z 1 VAG). Daraus folgt, dass die Feststellung und Überprüfung der Identität im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags – etwa bei Annahme eines Versicherungsantrags durch das Versicherungsunternehmen – abgeschlossen sein muss.

143. Ein bloßes vorvertragliches Informationsgespräch zwecks Beratung über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder zwecks Erstellung eines Angebots löst noch keine Identifizierungspflicht aus. Dabei erhaltene Informationen können jedoch im Hinblick auf die möglicherweise bevorstehende Begründung einer Geschäftsbeziehung bereits gesammelt werden.

144. Die Identifizierung einer Person, die den Versicherungsvertrag eines Versicherungsnehmers übernehmen will, hat vor der Erteilung der Zustimmung zur Vertragsübernahme durch das Versicherungsunternehmen zu erfolgen.

145. Die Identität des aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten (§ 98b Abs 5 VAG) und der diesem gleichzuhaltenden Personen (Abtretungs-, Pfand- und Vinkulargläubigern) kann auch erst vor der Auszahlung bzw der Inanspruchnahme anderer Rechte aus dem Versicherungsvertrag festgestellt und überprüft werden.

Durchführung einer nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktion bei Überschreiten der Betragsgrenze (§ 98b Abs 1 Z 2 VAG)

146. Gem § 98b Abs 1 Z 2 VAG hat das Versicherungsunternehmen vor Durchführung einer nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktion, deren Betrag sich auf mindestens 15 000 Euro oder 15 000 Euro-Gegenwert beläuft, die Identität des Empfängers der Transaktion festzustellen und zu überprüfen. Mit dieser Bestimmung sollen Fälle erfasst werden, in denen das Versicherungsunternehmen Zahlungen an Personen vornimmt, mit denen es keine Geschäftsbeziehung hat.

147. Bei nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen iSd § 98b Abs 1 Z 2 VAG besteht die Identifizierungspflicht grundsätzlich erst ab Erreichen der Betragsgrenze von 15 000 Euro. Besteht allerdings zwischen mehreren nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen offenkundig eine Verbindung und überschreiten die Beträge dieser Einzeltransaktionen zwar nicht für sich genommen, jedoch in Summe 15 000 Euro, muss der Empfänger ebenfalls identifiziert werden.

⁶⁶

Zum Begriff der Geschäftsbeziehung siehe oben Kapitel 0.0., Rz 47 ff.

148. Zwischen mehreren zeitnah abgewickelten nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen besteht eine Verbindung, wenn diese Transaktionen auch in einem einzelnen Vorgang abgewickelt hätten werden können, jedoch – aus welchen Gründen auch immer – gesplittet wurden.

149. Stellt sich erst später heraus, dass die Beträge mehrerer nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung besteht, in Summe 15 000 Euro erreichen oder übersteigen, so ist die Identifizierung vorzunehmen, sobald festgestellt wird, dass die Beträge in Summe 15 000 Euro erreichen oder übersteigen. Diese Feststellung kann aufgrund einer Folgetransaktion oder unabhängig von einer Folgetransaktion im Zuge einer ex post durchgeführten Transaktionsüberwachung erfolgen. Um die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, wird es in letzterem Fall erforderlich sein, soweit möglich, den oder die Empfänger der Transaktionen ausfindig zu machen und zur Identifizierung aufzufordern. Sämtliche zu diesem Zweck gesetzten Schritte sollten dokumentiert werden.

150. Im Lebensversicherungsgeschäft werden nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallende Transaktionen die Ausnahme sein. Ein Beispiel für eine derartige Transaktion ist die irrtümliche Zahlung einer Prämie, deren Betrag sich über 15 000 Euro beläuft, an ein Versicherungsunternehmen, das diese nun zurückzahlen muss. Sollte die irrtümliche Zahlung der Prämie kontoungebunden mittels Erlagschein erfolgt sein und die Rückzahlung auf ein Konto gewünscht werden oder sollte die irrtümliche Zahlung der Prämie von einem anderen Konto erfolgt sein, als von dem auf das die Rückzahlung gewünscht wird, kann dies einen Verdacht oder einen berechtigten Grund zur Annahme auslösen, dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen. Dies würde wiederum – unabhängig von der Höhe des zurückzuzahlenden Betrags – eine Identifizierungspflicht gem § 98b Abs 1 Z 3 VAG auslösen. Überdies ist eine Meldung gem § 98f Abs 1 VAG in Erwägung zu ziehen.

151. Auszahlungen an den Begünstigten und die diesem gleichzuhaltenden Personen fallen nicht unter § 98b Abs 1 Z 2 VAG, da zu ihnen eine Geschäftsbeziehung besteht.

Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht (§ 98b Abs 1 Z 3 VAG)

152. Besteht der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme⁶⁷, dass ein Kunde

- einer terroristischen Vereinigung iSd § 278b StGB angehört,
- objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) dienen oder
- objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Terrorismusfinanzierung iSd § 278d StGB dienen,

so ist die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen.⁶⁸ Dies gilt vor Begründung bzw bei Bestehen einer Geschäftsbeziehung unabhängig von der Tätigkeit des Kunden, der Art des Versicherungsvertrages und der Prämienhöhe sowie bei Transaktionen iSd § 98b Abs 1 Z 2 VAG unabhängig von der Höhe des Betrages.

⁶⁷ Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsunternehmen einen Verdacht schöpfen muss bzw ein Grund zu einer Annahme berechtigt ist, siehe das zukünftige Rundschreiben Kontrollverfahren und Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

⁶⁸ Das bedeutet, dass auch in den in Kapitel 0., Rz 161 ff näher beschriebenen Ausnahmen von den Identifizierungspflichten die Identifizierungspflichten zu erfüllen sind.

153. Weiters ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 98f Abs 1 VAG eine Verdachtsmeldung zu erstatten und sind auf risikoorientierter Grundlage weitere angemessene Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen.

154. Da § 98b Abs 1 Z 3 VAG bloß objektives Mitwirken an den genannten Transaktionen fordert, muss der Kunde bzw der Empfänger nicht wissen, ja es nicht einmal ernstlich für möglich halten, dass die Geschäftsbeziehung, die er begründet bzw die nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallende Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient. Die Verpflichtung des § 98b Abs 1 Z 3 VAG greift bereits dann, wenn bei dem Versicherungsunternehmen der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme besteht, dass die Transaktion tatsächlich diesen Zwecken dient. Dementsprechend genügt es, wenn sich bei dem Versicherungsunternehmen der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergibt, dass die Transaktion des Kunden den objektiven Tatbestand des § 165 StGB (unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) bzw den objektiven Tatbestand der §§ 278b oder 278d StGB erfüllt. Der subjektive Tatbestand (Vorsatz bzw Wissentlichkeit) muss nicht erfüllt sein und ist daher vom Versicherungsunternehmen nicht zu prüfen. Auch Kunden, die von Dritten – in aller Regel wirtschaftlich Berechtigten – als vorsatzloses Werkzeug für ihre Zwecke missbraucht werden, sind daher gem § 98b Abs 1 Z 3 VAG zu identifizieren.

155. Unter den Voraussetzungen des § 98b Abs 1 Z 3 VAG ist auch die Identität vertretungsbefugter Personen und wirtschaftlich berechtigter Personen (Treugeber und wirtschaftlicher Eigentümer) festzustellen und zu überprüfen.

156. Hinsichtlich Kunden, die bereits eine Geschäftsbeziehung mit dem Versicherungsunternehmen haben, muss das Versicherungsunternehmen schon über Angaben zur Identität verfügen. Bestehen nunmehr aufgrund der entstandenen Verdachtsmomente Zweifel an der Identität des Kunden, so sind die Angaben zur Identität des Kunden – unbeschadet der Bestimmung des § 98b Abs 7 VAG – neuerlich zu erheben bzw fehlende Angaben zur Identität des Kunden zu ergänzen und die erhobenen Angaben (uU in Kombination mit bereits vorhandenen Angaben) neuerlich einer Überprüfung zu unterziehen.

157. Zur Bestätigung der erhaltenen Angaben können zusätzlich auch weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, angefordert und zur Überprüfung der Identität herangezogen werden; bei Zweifeln an den erhaltenen Angaben zur Identität des Kunden sollte dies geschehen.

Zweifel bezüglich erhaltener Identitätsdaten (§ 98b Abs 1 Z 4 VAG)

158. Hat ein Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens Zweifel an der Echtheit und Angemessenheit zuvor erhaltener Identitätsdaten, so ist eine neuerliche bzw ergänzende Identifizierung derjenigen Personen (Kunde, vertretungsbefugte Person, Treugeber oder wirtschaftlicher Eigentümer), hinsichtlich derer die Zweifel bestehen, durchzuführen.

159. Sofern Zweifel an der Echtheit der Identitätsnachweise bestehen, sollten zur Überprüfung der erhobenen Identitätsdaten auch weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, beschafft und zur Überprüfung der Identität herangezogen werden.

160. Lassen sich die Zweifel durch die neuerliche bzw ergänzende Identifizierung nicht beseitigen, so sind gemäß § 98d Abs 1 erster Satz VAG weitere angemessene Sorgfaltsmaßnahmen zu setzen und – bei Verdacht oder bei berechtigtem Grund zu der Annahme, dass eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient oder, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört – die Meldepflicht nach § 98f Abs 1 VAG zu erfüllen. Ist das Versicherungsunternehmen nicht in

der Lage, seine Identifizierungspflichten zu erfüllen, sind die in § 98b Abs 6 VAG normierten Konsequenzen zu ziehen.⁶⁹

Ausnahmen von den Identifizierungspflichten („vereinfachte Sorgfaltspflichten“)

161. Bei Anwendung der im Folgenden dargestellten Ausnahmen von den Identifizierungspflichten (vereinfachte Sorgfaltspflichten) muss das Versicherungsunternehmen über ausreichend Informationen verfügen, um der FMA nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die Anwendung einer Ausnahme gem § 98c VAG erfüllt sind.

Ausnahmen aufgrund der Tätigkeit des Kunden

162. Gem § 98c Abs 1 Z 1 VAG sind Versicherungsunternehmen unabhängig von der Prämienhöhe oder der Art des Versicherungsvertrags von den in § 98b Abs 1 Z 1, 2 und 4, Abs 2 und 3 VAG festgelegten Pflichten befreit, wenn es sich bei dem Kunden um folgende Institutionen mit Sitz im EWR bzw – unter der Voraussetzung, dass in dem Drittland gleichwertige Sorgfaltspflichten wie in der 3. Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen sind, und das Institut einer Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten unterliegt – in einem Drittland⁷⁰ handelt:

- Versicherungsunternehmen iSd VAG, die die Lebensversicherung betreiben,
- Kreditinstitute iSd § 1 Abs 1 BWG,
- Kreditinstitute und Finanzinstitute im Sinne des Art 3 der 3. Geldwäsche-Richtlinie⁷¹
- börsennotierte Gesellschaften⁷²
- inländische und bestimmte EU-Behörden⁷³ und

⁶⁹ Siehe dazu Kapitel 0.0., Rz 72

⁷⁰ Siehe dazu Kapitel 0., Rz 55.

⁷¹ Finanzinstitute iSd Art 3 Z 2 der 3. Geldwäsche-Richtlinie sind

- a. Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind und eines oder mehrere der in den Nummern 2 bis 12 und 14 der Liste in Anhang I der RL 2006/48/EG aufgeführten Geschäfte (einschließlich der Tätigkeit einer Wechselstube oder eines Unternehmens, das das Finanztransfergeschäft betreibt) tätigen,
- b. Versicherungsunternehmen, die gem RL 2002/83/EG über Lebensversicherungen ordnungsgemäß zugelassen sind, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die unter die RL 2002/83/EG fallen,
- c. Wertpapierfirmen iSd Art 4 Abs 1 Z 1 der RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente,
- d. Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren, die ihre Anteilscheine oder Anteile vertreiben,
- e. Versicherungsvermittler iSd Art 2 Z 5 der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, mit Ausnahme der in Art 2 Z 7 genannten Versicherungsvermittler, wenn sie im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden,
- f. in der Gemeinschaft gelegene Zweigstellen von in den Buchstaben a bis e genannten Finanzinstituten, deren Sitz sich innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft befindet.

⁷² Gegenüber börsennotierten Gesellschaften aus Drittländern bestehen die genannten Identifizierungspflichten nur dann nicht, wenn sie gemäß der Transparenz-Verordnung (TransV, BGBl II 175/2007) Offenlegungsvorschriften unterliegen, die dem europäischen Gemeinschaftsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind.

⁷³ Gegenüber EU-Behörden und öffentlichen Einrichtungen bestehen die genannten Identifizierungspflichten nur dann nicht, wenn

■ öffentliche Einrichtungen⁷⁴

163. Die Befreiung von den genannten Identifizierungspflichten gilt hinsichtlich börsennotierter Gesellschaften sowie Behörden und öffentlicher Einrichtungen nur, wenn mit der Tätigkeit des konkreten Kunden, dem konkreten Produkt und den damit zusammenhängenden Transaktionen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Bei der Beurteilung des Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ist Tätigkeiten von Kunden, Produkten und Transaktionen, bei denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf die Verwendung zum Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung geschlossen werden kann, besondere Aufmerksamkeit zu widmen (§ 98c Abs 1 und 2 VAG).

164. Wenn die dem Versicherungsunternehmen vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist, kommt die Befreiung von den genannten Identifizierungspflichten hinsichtlich börsennotierter Gesellschaften sowie Behörden und öffentlicher Einrichtungen nicht zur Anwendung (§ 98c Abs 2 VAG).

Ausnahmen aufgrund der Prämienhöhe („Bagatellverträge“)

165. Gem § 98c Abs 1 Z 2 lit a VAG sind Versicherungsunternehmen in Bezug auf die nachstehenden Versicherungsverträge („Bagatellverträge“) und die damit zusammenhängenden Transaktionen von den in § 98b Abs 1 Z 1, 2 und 4, Abs 2 und 3 VAG festgelegten Pflichten befreit:

- Versicherungsverträge, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden Prämien 1 000 Euro nicht übersteigt;
- Versicherungsverträge, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2 500 Euro beträgt.

166. Die Befreiung von den genannten Identifizierungspflichten gilt auch, wenn der Kunde zur Feststellung und Überprüfung der Identität nicht persönlich anwesend ist (vgl § 98d Abs 1 letzter Satz), sofern mit der Tätigkeit des konkreten Kunden, dem konkreten Produkt und den damit zusammenhängenden Transaktionen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Bei der Beurteilung des Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ist Tätigkeiten von Kunden, Produkten und Transaktionen, bei denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf die Verwendung zum Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung geschlossen werden kann, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

167. Die Befreiung gilt unabhängig von der Höhe der Versicherungsleistung für die Identifizierung all jener Personen, die in Zusammenhang mit einem in Rz 165 genannten Vertrag in einer Geschäftsbeziehung mit dem Versicherungsunternehmen stehen. Darüber hinaus gilt die Befreiung für die für den Versicherungsnehmer vertretungsbefugten Personen sowie für die an der Versicherungsleistung wirtschaftlich Berechtigten (Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer).

-
- diese auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts mit öffentlichen Aufgaben betraut wurden,
 - deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,
 - deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind und
 - diese entweder gegenüber einem Organ der Europäischen Gemeinschaften oder den Behörden eines Vertragsstaats rechenschaftspflichtig sind oder anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeiten bestehen.

⁷⁴

Siehe Fußnote 73.

168. Bei Auszahlungen aus einem in Rz 165 genannten Vertrag über 15 000 Euro an eine vom Versicherungsnehmer verschiedene Person, die noch nicht identifiziert wurde, kann es aufgrund des Ergebnisses der Risikoanalyse dennoch erforderlich sein, die genannten Pflichten einzuhalten.

169. Vertragsänderungen, die eine Erhöhung der Prämie über die in der Rz 165 genannten Grenzen („Bagatellgrenzen“) bewirken, machen die Befreiung zu Nichte, so dass die in § 98b Abs 1 Z 1, 2 und 4, Abs 2 und 3 VAG festgelegten Pflichten zur Anwendung kommen.

170. Schließt ein Versicherungsnehmer mehrere Versicherungsverträge unterhalb der Bagatellgrenzen ab, kann dies auf die Absicht, Identifizierungspflichten zu umgehen, hindeuten. In diesem Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung gering ist, weswegen die Ausnahme nicht zur Anwendung kommen kann. Wenn hingegen der Verdacht oder berechtigte Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört oder objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder der Terrorismusfinanzierung dienen, ist der Kunde gem § 98b Abs 1 Z 3 VAG zu identifizieren und eine Meldung gem § 98f Abs 1 VAG in Erwägung zu ziehen.

Ausnahmen aufgrund der Art des Versicherungsvertrages („Rentenversicherungsverträge“)

171. Gem § 98c Abs 1 Z 2 lit b VAG sind Versicherungsunternehmen in Bezug auf Rentenversicherungsverträge, sofern diese weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können, von den in § 98b Abs 1 Z 1, 2 und 4, Abs 2 und 3 VAG festgelegten Pflichten befreit.

172. Die Befreiung von den genannten Identifizierungspflichten gilt nur, wenn mit der Tätigkeit des konkreten Kunden, dem konkreten Produkt und den damit zusammenhängenden Transaktionen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Bei der Beurteilung des Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ist Tätigkeiten von Kunden, Produkten und Transaktionen, bei denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf die Verwendung zum Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung geschlossen werden kann, besondere Aufmerksamkeit zu widmen (§ 98c Abs 1 und 2 VAG).

173. Wenn die dem Versicherungsunternehmen vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist, kommt die Befreiung von den genannten Identifizierungspflichten nicht zur Anwendung. (§ 98c Abs 2 VAG)

174. Die Befreiung gilt unabhängig von der Höhe der Versicherungsleistung für die Identifizierung all jener Personen, die in Zusammenhang mit einem in Rz 171 genannten Vertrag in einer Geschäftsbeziehung mit dem Versicherungsunternehmen stehen. Darüber hinaus gilt die Befreiung für die für den Versicherungsnehmer vertretungsbefugten Personen sowie für die an der Versicherungsleistung wirtschaftlich Berechtigten (Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer).

Anwendung der aktuellen Identifizierungspflichten auf Bestandskunden

175. Gem § 98b Abs 7 VAG haben Versicherungsunternehmen die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität gemäß dem Achten Hauptstück des VAG in der derzeit aktuellen Fassung des BGBI I 107/2007, die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, nicht nur auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch auf die bestehende Kundschaft auf risikoorientierter Grundlage anzuwenden.

176. Mit neuen Kunden sind jene Kunden, gemeint, mit denen nach dem 1. Jänner 2008 eine Geschäftsbeziehung begründet wurde. Mit bestehender Kundschaft sind all jene Kunden gemeint, mit denen vor dem 1. Jänner 2008 eine Geschäftsbeziehung begründet wurde.

177. Der Verpflichtung zur Anwendung der Identifizierungspflichten in der Fassung des BGBl I 107/2007 erstreckt sich nicht nur auf Kunden, sondern auch auf vertretungsbefugte und wirtschaftlich berechnigte (Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer) Personen. Sie besteht insbesondere dann, wenn dem Versicherungsunternehmen die aufgrund der aktuellen Gesetzeslage erforderlichen Identitätsdaten oder -unterlagen nicht vorliegen bzw wenn die aufgrund der aktuellen Gesetzeslage erforderlichen Identitätsdaten zwar erhoben, aber nicht im erforderlichen Ausmaß überprüft wurden.

178. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts für die Anwendung der aktuellen Identifizierungspflichten auf die bestehende Kundschaft ist risikobasiert vorzugehen. Vorrangig sollten die Identitätsdaten jener Kunden aktualisiert werden, die aufgrund der vom Versicherungsunternehmen durchzuführenden Risikoanalyse als Kunden einzustufen wären, mit denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Besonderes Augenmerk ist unter anderem auf nunmehr zu identifizierende Personen zu legen, die nicht identifiziert wurden, weil die betreffende Geschäftsbeziehung vor dem 01. Jänner 1994 begründet wurde.

Aktualisierung von Identitätsdaten und -unterlagen sowie sonstigen Informationen

179. Unabhängig von der auf die jeweils aktuelle Rechtsgrundlage der Identifizierungspflichten abstellende Aktualisierungspflicht des § 98b Abs 7 VAG, sind Identitätsdaten und -unterlagen sowie sonst für die Risikoanalyse und das Risikomanagement erforderliche Informationen gem § 98b Abs 3 Z 3 VAG stets auf aktuellem Stand zu halten.

180. Nach Möglichkeit sollte jede Gelegenheit, Kontakt mit der zu identifizierenden Person aufzunehmen, genutzt werden, um die Verpflichtung zur Aktualisierung von Identitätsdaten und -unterlagen sowie sonst für die Risikoanalyse und das Risikomanagement erforderliche Informationen zu erfüllen.

Aufbewahrungspflicht

181. Versicherungsunternehmen haben die Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausreichend zu dokumentieren. Zu diesem Zweck sind sie gem § 98g VAG verpflichtet, insbesondere

- Unterlagen, die der Erfüllung der Identifizierungspflichten gem § 98b Abs 1 bis 3 und 7 VAG dienen, sowie Belege und Aufzeichnungen über den Versicherungsvertrag bis mindestens fünf Jahre nach Ende des Versicherungsvertrags sowie
- von sämtlichen mit einer Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Transaktionen Belege und Aufzeichnungen bis mindestens fünf Jahre nach deren Durchführung
- von sämtlichen nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen Belege und Aufzeichnungen bis mindestens fünf Jahre nach deren Durchführung

aufzubewahren.

182. Die Aufbewahrung von physischen oder digitalen Ausweiskopien hat sich in der Praxis sehr bewährt.⁷⁵

⁷⁵

Siehe dazu Kapitel 0.0.0., Rz 66.

183. Die Aufbewahrung hat auf eine Art und Weise zu erfolgen, die gewährleistet, dass der unverzügliche Zugriff auf die Identitätsdaten und -unterlagen möglich ist. Ein Versicherungsunternehmen muss in der Lage sein, auf gesetzlich vorgesehene Anfragen der FMA sowie der zuständigen Ermittlungsbehörde bzw dem zuständigen Gericht vollständig und rasch Auskunft geben zu können,

- ob mit einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person eine Geschäftsbeziehung besteht oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestanden hat,
- welcher Art die Geschäftsbeziehung gegebenenfalls ist oder war,
- welche Transaktionen im Laufe der letzten fünf Jahre im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung abgewickelt wurden,
- welche die Betragsgrenze überschreitenden nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen im Laufe der letzten fünf Jahre abgewickelt wurden.

184. Für den Fall, dass mit einem Kunden mehrere Geschäftsbeziehungen bestehen, sollte einerseits eine Verknüpfung

- sämtlicher Geschäftsbeziehungen des Kunden
- der Geschäftsbeziehungen mit den Identitätsdaten und -unterlagen dieses Kunden
- der Geschäftsbeziehungen mit den Identitätsdaten und -unterlagen allfälliger für den Kunden vertretungsbefugter Personen und
- der Geschäftsbeziehungen mit den aus der Geschäftsbeziehung berechtigten Treugebern oder wirtschaftlichen Eigentümern

möglich sein.

185. Ein Versicherungsunternehmen sollte daher auch in der Lage sein, auf Anfrage rasch darüber Auskunft (§ 98h Abs 1 Z 4 VAG) geben zu können,

- ob und gegebenenfalls für welche Geschäftsbeziehungen eine natürliche Person vertretungsbefugt ist
- ob und gegebenenfalls welche Geschäftsbeziehungen eine Person im fremden Namen begründet hat
- ob und gegebenenfalls aus welchen Geschäftsbeziehungen eine Person als Treugeber oder als wirtschaftlicher Eigentümer wirtschaftlich berechtigt ist.

186. Üblicherweise hat die Aufbewahrung der Identitätsdaten sowie die Verknüpfung zwischen Identitäts-, Konten- und Transaktionsdaten mittels EDV zu erfolgen. Die Identitätsdaten belegende Identitätsunterlagen können allerdings auch nur körperlich aufbewahrt werden.

187. Bei Versicherungsunternehmen mit einer überschaubaren Anzahl von Kunden genügt eine körperliche Aufbewahrung bzw eine manuelle Verknüpfung den gesetzlichen Anforderungen, sofern auch dadurch gewährleistet ist, dass das betreffende Unternehmen rasch auf Anfragen von Behörden Auskunft geben kann.

188. Die Verarbeitung der Identitäts-, Konten- und Transaktionsdaten mittels EDV sollte in einem leicht auffindbaren, lesbaren und wiederherstellbaren Datenformat erfolgen.

Versicherungsunternehmen

11. Konzessionsangelegenheiten

Erweiterungen

Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Erweiterung der Konzession für den Versicherungszweig 8. Feuer- und Elementarschäden auf die Versicherung von Sachschäden an pflanzlichen Erzeugnissen der Landwirtschaft und des Gartenbaues sowie an Einrichtungen, die dem Schutz dieser Erzeugnisse dienen, und auf die Tierversicherung

18. Juni 2008, FMA-VU151.300/0002-VPR/2008

Erlöschen

Hypo-Versicherung AG

Erlöschen der Konzession für den Versicherungszweig 1. Unfall

12. Dezember 2008, FMA-VU140.300/0001-VPR/2008

12. Bestandübertragungen und Verschmelzungen

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG

Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes der Niederlassung für Österreich auf die HDI Hannover Versicherung AG, Wien

8. Mai 2008, FMA-VU164.302/0001-VPR/2008

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

Übertragung des gesamten Bestandes an Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen

4. Schienenfahrzeug-Kasko,

6. See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko,

7. Transportgüter

sowie der Verkehrshaftungsversicherungen im Versicherungszweig 10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

auf die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich

26. November 2008, FMA-VU161.302/0001-VPR/2008

Hypo-Versicherung AG

Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes im Versicherungszweig

1. Unfall

auf die Grazer Wechselseitige Versicherung AG

16. Dezember 2008, FMA-VU140.302/0001-VPR/2008

13. Firmenänderungen

HDI Hannover Versicherung AG

Änderung der Firma auf:

HDI Versicherung AG

26. Juni 2008, FMA-VU164.340/0001-VPR/2008

Skandia Leben AG, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Änderung der Firma auf:
Skandia Leben AG
5. Mai 2008, FMA-VU195.340/0001-VPR/2008

14. Satzungsänderungen

HDI Hannover Versicherung AG
Änderung der §§ 1 und 9
26. Juni 2008, Z FMA-VU164.340/0001-VPR/2008

Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Änderung des § 2
12. Juni 2008, Z FMA-VU151.340/0002-VPR/2008

Sparkassen Versicherung
Änderung der §§ 4 und 11
10. Juni 2008, Z FMA-VU127.340/0001-VPR/2008

Skandia Leben AG
Änderung des § 1
5. Mai 2008, Z FMA-VU195.340/0001-VPR/2008

Wiener Städtische Versicherung AG Insurance Group
Änderung des § 4
8. Mai 2008, Z FMA-VU173.340/0003-VPR/2008

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Änderung des § 11
16. April 2008, Z FMA-VU142.340/0001-VPR/2008

Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt-Vermögensverwaltung
Änderung der §§ 3, 13, 14 und 15
21. April 2008, Z FMA-VU192.340/0001-VPR/2008

Coface Austria Kreditversicherung AG
Änderung des § 4
21. März 2008, Z FMA-VU103.340/0002-VPR/2008

Österreichische Beamtenversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Änderung der §§ 8, 13, 14
28. Juli 2008, Z FMA-VU150.340/0001-VPR/2008

Garant Versicherungs-Aktiengesellschaft
Änderung der §§ 13 und 22
28. Juli 2008, Z FMA-VU132.340/0001-VPR/2008

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Änderung des § 18 Abs. 3
21. August 2008, Z FMA-VU141.340/0002-VPR/2008

UNIQA Versicherungen AG
Änderung des § 4
25. November 2008, Z FMA-VU144.340/0002-VPR/2008

ARAG Österreich Allgemeine Rechtsschutzversicherungs-Aktiengesellschaft
Änderung der §§ 5 und 36
5. Dezember 2008, Z FMA-VU111.340/0001-VPR/2008

15. Zweigniederlassungen

Society of Lloyd's, London
Errichtung einer Zweigniederlassung für Österreich
Hauptbevollmächtigter: Dr. Harald Svoboda, 1010 Wien, Kantgasse 3
8. August 2008, FMA-VU1412.306/0001-VPR/2008

16. Dienstleistungsverkehr von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR

16. 1. Neuanmeldungen

Assurant General Insurance Ltd, Berkshire
Versicherungsbranche: 1, 2, 8, 9, 16
4. Jänner 2008, Z FMA-VU1380.308/0001-VPR/2007

Assurant Life Limited, Berkshire
Versicherungsbranche: 1, IV
4. Jänner 2008, Z FMA-VU1381.308/0001-VPR/2007

Standard Life International Limited, Dublin
Versicherungsbranche: 21
1. Februar 2008, Z FMA-VU1383.308/0001-VPR/2007

Societatea de Asigurari AIG Romania S.A., Bukarest
Versicherungsbranche: 1, 2, 7, 8, 9, 13, 16, 18
4. Februar 2008, Z FMA-VU1382.308/0001-VPR/2008

Anker Verzekeringen N.V., Groningen
Versicherungsbranche: 1, 2, 13, 18
6. Februar 2008, Z FMA-VU1384.308/0001-VPR/2008

Zürich Life Liechtenstein AG, Vaduz
Versicherungsbranche: 19, 21, 23
19. Februar 2008, Z FMA-VU1385.308/0001-VPR/2008

Klaverblad Schadeverzekeringsmaatschappij N.V., Zoetermeer
Versicherungsbranche: 8, 9, 13
26. Februar 2008, Z FMA-VU1389.308/0001-VPR/2008

Klaverblad Onderlinge Verzekeringsmaatschappij U.A., Zoetermeer
Versicherungsbranche: 8, 9, 13
26. Februar 2008, Z FMA-VU1390.308/0001-VPR/2008

Scottish Widows plc., Edinburgh
Versicherungsbranche: 19, 21
27. Februar 2008, Z FMA-VU1392.308/0001-VPR/2008

Trans-Europe Assurance Limited (The Company), Dublin
Versicherungszweige: 7, 8, 9, 13, 16
12. März 2008, Z FMA-VU1393.308/0001-VPR/2008

Taitbout Prevoyance, Paris
Versicherungszweige: 1, 2, 19
13. März 2008, Z FMA-VU1394.308/0001-VPR/2008

Omniasig Vienna Insurance Group S.A., Bukarest
Versicherungszweige: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 16, 18
20. März 2008, Z FMA-VU1397.308/0001-VPR/2008

Dexia Life & Pensions S.A., Luxemburg
Versicherungszweige: 19, 20, 21, 23, VII
24. April 2008, Z FMA-VU1398.308/0001-VPR/2008

Friends Provident Life and Pensions Limited, Surrey
Versicherungszweige: 19, 21, IV
24. April 2008, Z FMA-VU1402.308/0001-VPR/2008

Merchant Investors Assurance Company Limited, Somerset
Versicherungszweige: 19, 21, VII
24. April 2008, Z FMA-VU1403.308/0001-VPR/2008

Sappisure Försäkrings AB, Stockholm
Versicherungszweige: 7, 8, 9, 16
2. Mai 2008, Z FMA-VU1400.308/0001-VPR/2008

Assicuratrice Edile S.p.A., Milan
Versicherungszweig: 15
2. Mai 2008, Z FMA-VU1401.308/0001-VPR/2008

HDI-Gerling Verzekeringen N.V., Rotterdam
Versicherungszweige: 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 (eingeschränkt) 12, 13, 15, 18
5. Mai 2008, Z FMA-VU1404.308/0001-VPR/2008

ZPAD Armeec, Sofia
Versicherungszweige: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18
6. Mai 2008, Z FMA-VU1405.308/0001-VPR/2008

Cattolica Assicurazioni Soc. Coop., Verona
Versicherungszweige: 8, 9, 13, 16
6. Mai 2008, Z FMA-VU1406.308/0001-VPR/2008

Generali Pan Europe Limited, Navan
Versicherungszweige: 19, IV
5. Juni 2008, Z FMA-VU1408.308/0001-VPR/2008

SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, Stuttgart
Versicherungszweige: 8, 9, 13, 16
12. Juni 2008, Z FMA-VU1411.308/0001-VPR/2008

IntegralLife UK Limited, London
Versicherungszweige: I., II., III., IV., VI., VII.
12. Juni 2008, Z FMA-VU1407.308/0002-VPR/2008

COVEA RISKS S.A., Clichy

Versicherungszweige: 8, 9, 13, 16, 17

16. Juni 2008, Z FMA-VU1413.308/0001-VPR/2008

If, Latvia, Riga

Versicherungszweige: 1, 3, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 16

19. Juni 2008, Z FMA-VU1415.308/0001-VPR/2008

Norwegian Hull Club Gjensidig Assuranseforening, Bergen

Versicherungszweig: 1, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 16

3. Juli 2008, FMA-VU1414.308/0001-VPR/2008

Stora Enso Försäkringsaktiebolag, Falun

Versicherungszweig: 1, 2, 7, 8, 9, 13, 14, 16, 17

8. Juli 2008, FMA-VU1417.308/0001-VPR2008

Torus Insurance (UK) Limited, London

Versicherungszweig: 6, 7, 8, 9, 12, 13, 16

17. Juli 2008, FMA-VU1419.308/0001-VPR2008

Liechtenstein Life Assurance, Schaan

Versicherungszweig: 19 u. 21

24. Juli 2008, FMA-VU1420.308/0001-VPR2008

RiverStone Insurance Limited

Versicherungszweig: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 18

25. Juli 2008, FMA-VU1421.308/0001-VPR2008

AEGON Towarzystwo Ubezpieczen na Zycie S .A., Warschau

Versicherungszweige: 19, 20, 21

17. September 2008, Z FMA-VU1416.308/0002-VPR/2008

Exeter Friendly Society Limited, Devon

Versicherungszweig: 2

17. September 2008, Z FMA-VU1422.308/0001-VPR2008

Chubb Insurance Company Of Europe Plc, London

Versicherungszweige: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18

29. September 2008, Z FMA-VU1427.308/0001-VPR2008

Commercial Union International Life S.A., Luxemburg

Versicherungszweige: 19, 20, 21, 23, VII

24. Oktober 2008, Z FMA-VU1439.308/0001-VPR/2008

DBV-Winterthur Versicherung Aktiengesellschaft, München

Versicherungszweig: 15

24. Oktober 2008, Z FMA-VU1440.308/0001-VPR/2008

Novae Insurance Company Limited, London

Versicherungszweige: 1, 2, 3, 8, 9, 13, 14, 15 und 16

5. November 2008, Z FMA-VU1429.308/0001-VPR/2008

The Shipowners' Mutual Strike Insurance Association Europe, Luxemburg

Versicherungszweig: 16

5. November 2008, Z FMA-VU1428.308/0001-VPR/2008

Ceska podnikatelska pojist'ovna, a.s., Vienna Insurance Group, Prag
Versicherungszweige: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 18
5. November 2008, Z FMA-VU1430.308/0001-VPR/2008

The Royal London Mutual Insurance Society Limited, London
Versicherungszweige: 19, 20, 21, 23, 91, 92
13. November 2008, Z FMA-VU1447.308/0001-VPR/2008

PrivatLife AG, Bendern
Versicherungszweig: 3
24. Oktober 2008, Z FMA-VU1438.308/0001-VPR/2008

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G., Wiesebaden
Versicherungszweige: 8, 9, 16
24. Oktober 2008, Z FMA-VU1432.308/0001-VPR/2008

Baloise Life (Liechtenstein) AG, Vaduz
Versicherungszweige: 19, 21, 23
24. Oktober 2008, Z FMA-VU1431.308/0001-VPR/2008

Royal & Sun Alliance Insurance, West Sussex
Versicherungszweige: 4, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 16
20. November 2008, Z FMA-VU1445.308/0001-VPR/2008

Ceska pojist'ovna ZDRAVI a.s., Prag
Versicherungszweige: 1, 2, 16 und 18
18. November 2008, Z FMA-VU1444.308/0001-VPR/2008

LV 1871 Private Assurance AG, Vaduz
Versicherungszweige: 19, 21, 23
02. Dezember 2008, Z FMA-VU1446.308/0001-VPR/2008

Friends Provident Pensions Limited, Surrey
Versicherungszweige 19, 21, IV
11. Dezember 2008, Z FMA-VU1448.308/0001-VPR/2008

16. 2. Erweiterungen des Dienstleistungsverkehrs

Aspen Insurance UK Limited, London
Versicherungszweige: 14 und 18
1. Februar 2008, Z FMA-VU241.308/0001-VPR/2007

The North of England Protecting and Indemnity Association Limited, Newcastle
Versicherungszweig 17
7. Februar 2008, Z FMA-VU899.308/0001-VPR/2008

Glacier Insurance AG, Vaduz
Versicherungszweig 16
12. März 2008, Z FMA-VU1307.308/0001-VPR/2008

Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
Versicherungszweige: 8, 9, 13
2. Mai 2008, Z FMA-VU186.308/0001-VPR/2008

Sappisure Försäkrings AB, Stockholm
Versicherungszweig: 14

3. Juli 2008, FMA-VU1400.308/0002-VPR/2008

HISCOX Insurance Company Limited, London
Versicherungszeitung: 16
17. September 2008, Z FMA-VU813.308/0001-VPR/2008

Euroben Life & Pension Limited, Dublin
Versicherungszeitung: 19 und Permanent Health Insurance
24. Oktober 2008, Z FMA-VU978.308/0001-VPR/2008

Endurance Worldwide Insurance Ltd., London
Versicherungszeitung 2
5. November 2008, Z FMA-VU1156.308/0001-VPR/2008

NSI Insurance A/S, Kopenhagen
Versicherungszeitung: 7
10. November 2008, Z FMA-VU247.308/0001-VPR/2008

Berkshire Hathaway International Insurance Limited, London
Versicherungszeitung: 14
11. Dezember 2008, Z FMA-VU1348.308/0001-VPR/2008

BUPA Insurance Limited, London
Versicherungszeitung: 8
12. Dezember 2008, Z FMA-VU948.308/0001-VPR/2008

16. 3. Firmenänderungen

Elkem Insurance Company Limited (the "Company")
Namensänderung auf Orkla Insurance Company Limited
4. Jänner 2008, Z FMA-VU1361.360/0001-VPR/2007

UAB Commercial Union Lietuva Gyvybes draudimas, Vilnius
Namensänderung auf Uždaroji akcinė gyvybės draudimo ir pensijų bendrovė
"Aviva Lietuva"
13. März 2008, Z FMA-VU1288.360/0001-VPR/2008

Predica Europe, Luxemburg
Namensänderung auf Cali Europe
13. März 2008, Z FMA-VU928.360/0001-VPR/2008

Altria Insurance (Ireland) Limited, London
Namensänderung auf Philip Morris International Insurance (Ireland) Limited
22. Februar 2008, Z FMA-VU458.360/0001-VPR/2008

Handelsbanken Life & Pension Limited, London
Namensänderung auf Euroben Life & Pension Limited
22. Februar 2008, Z FMA-VU978.360/0001-VPR/2008

SR International Business Insurance Company S.E., London
Namensänderung auf Swiss Re International S.E., Luxemburg
3. März 2008, Z FMA-VU361.308/0002-VPR/2007

AIG Europe (Ireland) Limited, Dublin
Namensänderung auf AIG Ireland limited

19. März 2008, Z FMA-VU338.360/0001-VPR/2008

Plenum Prudential AG, Vaduz

Namensänderung auf Plenum Life AG

20. März 2008, Z FMA-VU1183.360/0001-VPR/2008

AXA Reinsurance UK Plc., London

Namensänderung auf AXA Reinsurance UK Limited

15. Mai 2008, Z FMA-VU892.308/0001-VPR/2008

La Federation Continentale S.A., Paris

Namensänderung auf: Generali Vie

25. September 2008, Z FMA-VU423.302/0001-VPR/2008

Assicuratrice Edile S.p.A., Milan

Namensänderung auf: SACE Surety S.p.a.

24. Oktober 2008, Z FMA-VU1401.360/0001-VPR/2008

16. 4. Zurückziehung

Goudse Schadenverzekeringen N.V., Gouda

Zurückziehung der Anmeldung

15. Jänner 2008, Z FMA-VU373.308/0001-VPR/2008

St. Paul Travelers Insurance Company Ltd., London

Zurückziehung der Anmeldung

15. Jänner 2008, Z FMA-VU1221.302/0001-VPR/2008

Swiss Reinsurance Company UK Limited, London

Zurückziehung der Anmeldung

17. Jänner 2008, Z FMA-VU1267.302/0001-VPR/2008

Winterthur Europe Assurances S.A., Brüssel

Zurückziehung der Anmeldung

21. Jänner 2008, Z FMA-VU251.302/0001-VPR/2007

Karlsruher Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Karlsruhe

Zurückziehung der Anmeldung

29. Jänner 2008, Z FMA-VU400.302/0001-VPR/2008

POISTOVNA Gerling Slovensko, a.s., Bratislava

Zurückziehung der Anmeldung

18. März 2008, Z FMA-VU1217.308/0001-VPR/2008

Padana Assicurazioni s.p.a., San Donato

Zurückziehung der Anmeldung

18. März 2008, Z FMA-VU847.308/0001-VPR/2008

Klaverblad Onderlinge Verzekeringsmaatschappij U.A., Zoetermeer

Zurückziehung der Anmeldung

16. Juni 2008, Z FMA-VU1390.308/0002-VPR/2008

Klaverblad Schadeverzekeringsmaatschappij N.V., Zoetermeer

Zurückziehung der Anmeldung

16. Juni 2008, Z FMA-VU1389.308/0002-VPR/2008

SASA Assicurazioni e Riassicurazioni s.p.a., Mailand
Zurückziehung der Anmeldung
2. September 2008, FMA-VU756.302/0001-VPR/2008

Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft, München
Zurückziehung der Anmeldung
2. September 2008, FMA-VU331.302/0001-VPR/2008

Allianz - Slovenská poisťovňa, a. s., Bratislava
Zurückziehung der Anmeldung
2. September 2008, FMA-VU1104.308/0001-VPR/2008

Zurich International (UK) Ltd., London
Zurückziehung der Anmeldung
25. September 2008, Z FMA-VU747.302/0001-VPR/2008

Navigators and General Insurance Company Limited, Fareham Hampshire
Zurückziehung der Anmeldung
25. September 2008, Z FMA-VU747.302/0001-VPR/2008

British Engine Insurance Ltd., West Sussex
Zurückziehung der Anmeldung
25. September 2008, Z FMA-VU1270.308/0001-VPR/2008

SACE Surety S.p.a., Milan
Zurückziehung der Anmeldung
11. Dezember 2008, Z FMA-VU1401.302/0001-VPR/2008

British Marine Luxembourg S.A., Luxemburg
Zurückziehung der Anmeldung
11. Dezember 2008, Z FMA-VU904.302/0001-VPR/2008

Societe Belge d'Assistance Internationale, Brüssel
Zurückziehung der Anmeldung
11. Dezember 2008, Z FMA-VU906.302/0001-VPR/2008

Novista Insurance Aktiengesellschaft, Vaduz
Zurückziehung der Anmeldung
12. Dezember 2008, Z FMA-VU000.302/0004-VPR/2008

17. Treuhänderbestellungen

Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag.(FH) DI Harald Gössl
20. Juni 2008, Z FMA-VU135.380/2-VPL/2008

Merkur Versicherung Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Mag. Dr. Martin Schmöltzer
20. Juni 2008, Z FMA-VU145.380/2-VPL/2008

Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Karl Proschofsky-Spindler
20. Juni 2008, Z FMA-VU176.380/3-VPL/2008

Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft Österreich
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Dr. Markus Pammer
20. Juni 2008, Z FMA-VU185.380/2-VPL/2008

MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. Thomas Wulf
22. Juli 2008, Z FMA-VU101.380/0005-VPL/2008

Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. Fiona Springer
22. Juli 2008, Z FMA-VU118.380/0004-VPL/2008

CALL DIRECT Versicherung AG
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Andreas Kubicek
10. Dezember 2008, Z FMA-VU191.380/0005-VPL/2008

Victoria-Volksbanken Versicherungsaktiengesellschaft
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr MMMag. Dr. Stephan Klinger
5. Dezember 2008, Z FMA-VU165.380/0006-VPL/2008

18. Kleine Brandschaden- und Viehversicherungsvereine

18. 1. Auflösungen

Brandschadenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit St.Lorenz-Innerschwand
8. Mai 2008, FMA-VU522.899/0001-VPR/2008

18. 2. Satzungsänderungen

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Wildshut
Änderung der §§ 3 und 9 der Satzung
25. Februar 2008, FMA-VU530.810/0001-VPR/2008

Wechselseitiger Brandschaden-Versicherungsverein Auserland
Änderung der §§ 1 und 9 Abs. 7 und 8 der Satzung
20. Mai 2008, FMA-VU535.810/0001-VPR/2008

Tennengauer Versicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Änderung des § 10 Abs. 3 der Satzung
10. Juni 2008, FMA-VU532.810/0001-VPR/2008

St. Johanner Versicherung, kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Änderung der §§ 10, 11 und 14 der Satzung
25. November 2008, FMA-VU521.810/0001-VPR/2008

18. 3. Namensänderungen

Wechselseitiger Brandschaden-Versicherungsverein Auserland
Änderung des Namens auf: Wechselseitige Brandschadenversicherung Auserland
20. Mai 2008, FMA-VU535.810/0001-VPR/2008